

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Betrifft: Bericht des Bundesministers für Unterricht und Kunst an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

Geschäftsjahr 1994

INHALT

| | Seite |
|---|-------|
| A) Allgemeiner Teil | |
| 1) Rechtliche Grundlagen | 1 |
| 2) Gesetzestexte | 2 |
| 3) Beschuß des Nationalrates | 4 |
| 4) Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke" | 4 |
| 5) Entwicklung der Tarife | 6 |
| 6) Entwicklung der Gesamterträge | 7 |
| 7) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften | 8 |
| 8) Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften | 9 |
| B) Besonderer Teil | |
| Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1994 nach Verwertungsgesellschaften | |
| 1) AUSTRO MECHANA | 10 |
| 2) LITERAR MECHANA | 38 |
| 3) LSG | 44 |
| 4) ÖSTIG | 56 |
| 5) VAM | 60 |
| 6) VBK | 80 |
| 7) VG-Rundfunk | 82 |
| C) Schlußbemerkungen | 84 |

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, daß Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen den sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, daß Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit

der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse. (siehe 2.c)

Gesetzestexte

- a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.
- b) UrhG-Novelle 1989:
Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde unter Punkt 1 dargestellt.
- c) Wenngleich die Bestimmungen der UrhGNov 1993 mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der UrhGNov 1993 im einzelnen:

Vermieten

(§ 16a Abs 1 - 5)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, daß dem Urheber am 1.1.1994 das Recht zusteht, das

Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten. Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Verleihen

(§ 16a Abs 2 - 5)

Das Verleihrecht wird am 1.1.1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 urhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der urheber kann also nicht verbieten, daß sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Beteiligungsanspruch

(§ 16a Abs 5)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die *cessio legis* des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimport

(§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wird mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung

(§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchen-

gebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

Beschluß des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen: Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich bis 30. Juni, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbe-

zahlten Alterquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden können und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen.

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil solcher Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, daß eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination

beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, daß eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwaltet.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, daß die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, daß der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auch Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt. Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

| | A U D I O | | V I D E O | |
|-------------|--------------------|---------|--------------------|---------|
| | autonomer Tarif | Vertrag | autonomer Tarif | Vertrag |
| ab 1.1.1981 | 1,20 | 0,80 | - | - |
| ab 1.1.1982 | 2,25 | 1,50 | - | - |
| ab 1.7.1982 | 2,25 | 1,50 | 4,20 | 2,80 |
| ab 1.1.1985 | 2,25 | 1,50 | 4,50 | 3,-- |
| ab 1.1.1987 | 2,40 | 1,60 | 4,50 | 3,-- |
| ab 1.8.1988 | 2,40 | 1,60 | 4,05 | 2,70 |
| ab 1.1.1989 | 2,40 | 1,60 | 3,85 | 2,56 |
| ab 1.1.1992 | 2,25 | 1,50 | 3,50 | 2,33 |

| | | | | |
|-------------|------|------|------|------|
| ab 1.1.1993 | 2,25 | 1,50 | 3,38 | 2,25 |
| ab 1.1.1994 | 2,48 | 1,65 | 3,60 | 2,40 |
| ab 1.7.1994 | 2,48 | 1,65 | 3,75 | 2,50 |

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt:

| | 1981 | 1982 | 1983 | 1984 | 1985 |
|---------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Audio | 6,587 | 13,372 | 15,227 | 15,210 | 15,635 |
| Video | - | 3,663 | 13,363 | 21,197 | 34,608 |
| Gesamt | 6,587 | 17,035 | 28,590 | 36,407 | 50,243 |

| | 1986 | 1987 | 1988 | 1989 | 1990 |
|---------------|---------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
| Audio | 17,861 | 20,076 | 23,524 | 26,478 | 29,333 |
| Video | 47,132 | 70,006 | 83,113 | 84,589 | 102,865 |
| Gesamt | 64,993 | 90,082 | 106,637 | 111,067 | 132,198 |

| | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 |
|---------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Audio | 28,462 | 23,260 | 21,689 | 23,733 |
| Video | 101,177 | 89,249 | 81,331 | 89,821 |
| Gesamt | 129,639 | 112,509 | 103,020 | 113,554 |

Die starke Steigerung der Einnahmen 1990 um insgesamt 19 %, die mit etwa 10 % über dem Marktwachstum liegt, beweist die positiven Auswirkungen der UrhGNov 1989. Der Rückfall 1993 auf das Niveau vor 1988 ist trotz leichter Erhöhung in den Tarifen auf den Rückgang der Verkäufe von unbespieltem Trägermaterial zurückzuführen.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- a) solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbesserter Auskunsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt.

| | Audio % | Video % |
|---|------------|------------|
| AUSTRO-MECHANA | 49 | 28,7 |
| LITERAR-MECHANA | 7 | 14,8 |
| LSG-Leistungsgesellschaft | 34 | 4,0 |
| ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft | 3 | 2,3 |
| VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien | - | 22,8 |
| VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler | - | 1,6 |
| VG Rundfunk | 7 | 25,8 |

Fragestellung

Im Hinblick darauf, daß ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1994 sollte wie folgt dargestellt werden:

| | | | |
|------------------------|------------|--------------|-------|
| Leerkassettenvergütung | davon 51 % | Verwaltungs- | SKE |
| Gesamt brutto | SKE brutto | kosten SKE | netto |

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum und Vergleichswerte zum
- | |
|------------|
| 1. 1.1994 |
| 31.12.1994 |

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1994 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, daß sie die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1994 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1993 den SKE zugeführt.



Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m. b. H.

Baumannstraße 10
Postfach 55
A-1031 Wien
Telefon: 717 87
Telesax: 712 71 36

Wien, am 23. Juni 1995 ST/mg

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986
betreffend Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle,
Leerkassettenbericht
GZ 22.751/2-III/1/95**

auf Ihr Schreiben vom 20. April 1995 übermitteln wir Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 1994.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1) Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 29 ff unseres Berichtes. Wir wiederholen, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1994 haben wir also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1993 den SKE zugeführt.

Zur besseren Übersicht fassen wir die Entwicklung 1994 (ohne Zinsen) nochmals zusammen:

| | |
|--|------------------|
| Leerkassettenvergütung 1993 gesamt brutto: | S 33.969.728,71 |
| davon 51% SKE brutto: | S 17.324.561,64 |
| Kosten: Einhebung | S 1.212.719,31 |
| Verwaltung | S 2.129.328,40 |
| Gesamt | - S 3.342.047,71 |
| Zuführung SKE netto: | S 13.982.513,93 |

zu Punkt 2) fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

| | |
|---------------------|-----------------|
| a) Stand 01.01.1994 | S 21.644.929,16 |
| b) Stand 31.12.1994 | S 14.988.288,67 |

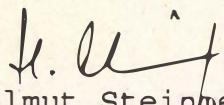
Schreiben an BMWFK/Dr. Werner Hartmann

Seite 2

Die unter Punkt 3) Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 33 ff sowie der Übersicht auf den Seiten 39 bis 47.

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

1 Beilage

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ("Leerkassettenvergütung").

Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages, sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANNA zur Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANNA hat die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen durch einen Grundsatzbeschuß vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992 bzw. 16. Februar 1993 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

1. Beschußfassung über die Richtlinien;
2. Beschußfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
3. Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung auf
 - a) Soziale Einrichtungen
 - b) Kulturelle Einrichtungen und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;

4. Beschußfassung über den Jahresabschluß SKE und den Jahresbericht SKE;
5. Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
6. Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen.

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANAGes.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 **Richtlinien** für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse am 9. Juni 1988, am 3. Mai 1990, am 21. März 1991, am 6. Februar 1992, am 10. November 1992 und am 16. Februar 1993 ergänzt. Kapitel 3 dieses Jahresberichts gibt den Text der Richtlinien in der aktuellen Fassung wieder.

1.3. Verwaltungsrat und Ausschüsse 1994

Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 1994 wie folgt zusammen:

Verwaltungsrat

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat.

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Karl HODINA
oHS Prof. Dieter KAUFMANN

Ausschuß für Soziale Einrichtungen

Komponisten der E-Musik

oHS Prof. Dieter Kaufmann
oHS Prof. Heinz Kratochwil

Komponist der U-Musik
Textautorin der U-Musik
Musikverleger

Prof. Karl Hodina
Hanneliese Kreißl-Wurth
Juliana Pierer-Kliment

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender

Dir. Wolfgang Stanicek
oHS Prof. Dieter KAUFMANN
Prof. Karl HODINA

Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik

Komponisten

oHS Prof. Mag. Richard Dünser

Dr. Karlheinz Essl *

oHS Prof. Dieter Kaufmann

oHS Prof. Heinz Kratochwil

oHS Prof. Klaus-Peter Sattler

oHS Prof. Erich Urbanner

Prof. Dr. Herbert Vogg

Mag. Christian Scheib

oHS Prof. Dieter KAUFMANN

Prof. Dr. Herbert VOGG

Textautor
Externen Fachmann
Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender

* Ab 1. Jänner 1995 ist

Frau Elfriede Aichinger-Maaß als Nachfolgerin
nach Herrn Dr. Karlheinz Essl zum Mitglied des Ausschusses
für Förderungen der Ernsten Musik bestellt.

**Ausschuß für Förderungen der
Unterhaltungsmusik**

| | |
|--------------------------------|---|
| Komponisten | Prof. Heinz Czadek Andreas Fabianek Willy Fantel Prof. Karl Hodina Erwin Kiennast |
| Textautoren | Hanneliese Kreißl-Wurth Josef Prokopetz * |
| Externer Fachmann | Christian Lehner |
| Vorsitzender | Prof. Karl HODINA |
| Stellvertretender Vorsitzender | Josef PROKOPETZ * |

* Ab 8. Juni 1994 ist Frau Timna Brauer als Nachfolgerin nach Herrn Josef Prokopetz zum Mitglied des Ausschusses für Förderungen der Unterhaltungsmusik bestellt. Stellvertretende Vorsitzende ist mit dem selben Datum Frau Hanneliese Kreißl-Wurth.

1.4. Büro SKE

Mit dem laufenden Betrieb der SKE waren 1994 Herr Matthias Finkentey und Frau Karin Schober-Schärf betraut. Sie wurden ab 1.3.1994 durch Herrn Mag. Markus Lidauer unterstützt, der mit Juli 1994 die Leitung des Büro SKE übernommen hat.

Herr Matthias Finkentey ist mit Ende Oktober 1994 gänzlich aus der AUSTRO-MECHANA ausgeschieden und hat die Geschäftsführung des Musik Informations Zentrum Österreich (MICA) übernommen.

Die Aufgaben im Büro SKE erstrecken sich auf die Durchsicht und Katalogisierung aller einlangenden Anträge, sowie auf die Einholung der notwendigen Ergänzungen und Unterlagen, die zur Behandlung entsprechend den Richtlinien in den Ausschüssen notwendig sind.

Das Büro erledigt alle Berechnungen im Zusammenhang mit Zuschüssen zur Sozialversicherung bzw. zur Altersversorgung, sowie die jährlichen Indexierungen der Alterszuschüsse.

Darüberhinaus übernimmt das Büro SKE gewisse Beratungsaufgaben zur grundsätzlichen Orientierung in Fragen der Sozialversicherung und in den Belangen der Antragstellung und Budgetierung kultureller Projekte.

Die überwiegende Mehrheit **sozialer Zuschüsse** wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und erledigt. Im Jahr 1994 wurden 101 Anträge im Bereich der Sozialversicherung behandelt, diese werden regelmäßig zwei Mal jährlich errechnet und ausbezahlt. Nur die Entscheidungen über "Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung" und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur zwei Mal pro Jahr zusammen.

Die Anzahl der Anträge im Bereich **kultureller Förderungen** steigt kontinuierlich an; aus 581 Anträgen im Jahr 1994 sind für 251 Anträge kulturelle Förderungen vergeben worden. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zugeordnet; dem Büro obliegt auch die Einberufung und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, sowie der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen.

Die beiden kulturellen Ausschüsse haben über die Vergabe von Förderungen, sowie über die Förderhöhen zu entscheiden. Beide Ausschüsse treten mit Ausnahme der Sommermonate und der Weihnachtszeit in der Regel alle vier bis sechs Wochen zusammen. Im Jahr 1994 wurden 6 Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik und 9 Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 3,5 bis 5 Stunden abgehalten.

Weiters obliegt dem Büro SKE die Erstellung der Entwürfe für die jährliche Mittelverwendung SKE und den Jahresbericht SKE.

2. Schwerpunkte 1994

2.1 Soziale Einrichtungen

Komponisten stand bis November 1992 neben dem Abschluß von privaten Versicherungen "nur" die Möglichkeit zu einer sogenannten freiwilligen "Selbstversicherung in der Krankenversicherung" (nach §16 ASVG) und seit 1.1.1992 auch zu einer "Selbstversicherung in der Pensionsversicherung" (nach §16a ASVG) oder, wenn bestimmte Vorversicherungszeiten vorlagen, zu einer "Weiterversicherung in der Pensionsversicherung" (nach §17 ASVG) offen. Diese Versicherungen waren separat bei der zuständigen Gebietskrankenkasse bzw. bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen.

Über Beschwerde eines Komponisten hat der Verwaltungsgerichtshof mit 1.12.1992 entschieden, daß selbständige Komponisten im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) als "Musiker" gelten. Damit unterliegen **selbständige Komponisten**, wie schon bisher **selbständige ausübende Musiker** der **Versicherungspflicht nach §4.3.3 ASVG**.

Dort heißt es: "*Den Dienstnehmern stehen, soweit im folgenden nichts Besonderes bestimmt wird, gleich: ... selbständige Lehrer und Erzieher, ferner selbständige Musiker und Artisten, alle diese, wenn die betreffende Beschäftigung ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und wenn sie in Ausübung ihres Berufes keine Angestellten beschäftigen ...*".

Aufgrund dieses Erkenntnisses sind Komponisten auf welche die Kriterien von §4.3.3 ASVG zutreffen, pflichtversichert in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Vor einer Anmeldung zur Pflichtversicherung bei der zuständigen Gebietskrankenkasse gilt es zu prüfen, ob Versicherungspflicht nach §4.3.3 ASVG überhaupt vorliegt, und ab wann dies der Fall ist. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat in einem Schreiben an alle Gebietskrankenkassen vom 8. Juli '93 diesen nahegelegt, bei der Beurteilung, ob jemand als Musikschaffender pflichtversichert sei, nach dessen eigenen Angaben zu entscheiden. Dies sowohl in Hinsicht auf die Hauptberuflichkeit als auch auf den Zeitpunkt, zu dem diese vorliegt. Sowohl der Hauptverband der Sozialversicherungsträger, als auch das Büro SKE bieten diesbezüglich allgemeine Hilfestellung an.

Nach mehrjährigen Bemühungen wird im Sommer 1995 ein Verein für "Soziale Förderung von Musikschaffenden (SFM)" seinen Bürobetrieb aufnehmen. Dieser Verein wird vorerst aus den Mitteln des BfV/FKF und der "Österreichischen Interpretengesellschaft (ÖSTIG)" finanziert und wird Zuschüsse zu den Sozialversicherungskosten aller Musikschaffenden, d.h. sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke auszahlen.

Die SKE der ASTRO-MECHANA werden die Zuschüsse zu Sozialversicherungskosten entsprechend den Punkten B.3. und B.4. der Richtlinien weiterführen.

2.2. Kulturelle Einrichtungen

Die kulturellen Förderungen der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen der AUSTRO-MECHANIA stellen für einen weiten Kreis österreichischer Musikschaaffender eine wertvolle Hilfe bei deren Projekten dar. Die Entscheidungen des Verwaltungsrats bzw. seiner Ausschüsse bewegen sich in dem besonderen Spannungsfeld, mit allen Förderungen eine sinnvolle Verteilung zwischen notwendiger Breitenförderung und speziellen, inhaltlichen und strukturellen Akzenten zu finden.

Wichtig bleiben die Tonträgerförderungen, die in diesem Umfang von keinem anderen Subventionsgeber in Österreich vergeben werden. Zusätzlich sind die Ausschüsse des Verwaltungsrats bemüht, gezielt Aufführungs- und Festivalförderungen zu vergeben, die auch für musikalische Nischen und Innovationen interessante Multiplikatorfunktionen haben können. Ähnliches gilt für "strukturelle Knoten" wie Veranstaltungsläoke und Interessenvertretungen. Besonderes Augenmerk behält die Ausbildungsförderung.

2.2.1 Strukturelle Gliederung der kulturellen Fördermittel

Mit Beginn des Jahres 1994 hatten die SKE versucht, die zur Verfügung stehenden Mittel für Förderungen der Ernsten, sowie der Unterhaltungsmusik in thematische Unterbudgets zu gliedern. Diese waren im Bereich der sogenannten U-Musik den Kategorien Ausbildung, Tonträger, Aufführungen und Organisationsförderung, im Bereich der sogenannten E-Musik den Kategorien Strukturen, Tonträger, Aufführungen und Förderpreise zugeordnet.

Diese Zuordnungen waren von der Absicht getragen, die Fördervergabe zu kanalieren. Bis zum Jahresende mußten die ursprünglich zugedachten Verteilungen allerdings revidiert werden, da die einlangenden Anträge der vorgeschlagenen Verteilung nicht gänzlich entsprachen. Für 1995 sind daher weiterhin thematische Konzentrationen vorgesehen, dies aber ohne zahlenmäßige Festschreibung.

2.2.2. Initiativen der AUSTRO-MECHANA

Bereich Ernste Musik

Im Jahr 1994 wurde erstmals der "Publicity-Preis" in Höhe von jeweils öS 150.000,- an Olga Neuwirth, Herbert Lauermann und Wolfgang Mitterer vergeben. Die Idee dieses Preises ist, Komponisten in den Belangen ihrer eigenen PR und ihres Bekanntheitsgrades v.a. auch im Ausland finanziell zu unterstützen.

Die Mittelverwendung liegt im Entscheidungsbereich der Preisträger, muß aber mit den SKE abgerechnet werden.

Die Empfänger der Preisgelder wurden in zwei Durchgängen durch den Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik ohne öffentliche Ausschreibung ausgewählt. Diese Vorgehensweise hatte für Verunsicherung unter einigen Komponisten gesorgt und wurde daher auch vom genannten Ausschuß diskutiert. Dieser möchte die Vorgehensweise dennoch beibehalten, da die Auswahl durchaus in Kenntnis der "Szene" und der in Planung befindlichen Werke und Projekte stattgefunden hat. Auch soll in der Auswahl dreier Komponisten auf die Ausgeglichenheit unter verschiedenen Zugängen und Richtungen zeitgenössischen, kompositorischen Schaffens gesorgt sein.

Eine Vergabe für das Jahr 1995 ist noch nicht erfolgt und steht unter dem Zeichen budgetärer Knappheit. Eine zweijährige Vergabe oder auch die Reduzierung des Preisgeldes sind zu überlegen.

Bereich Unterhaltungsmusik

Von 15. bis 25. September 1994 fand das erste Festival des Wiener Liedes "Herz.Ton.Wien." als Initiative der AUSTRO-MECHANA statt.

Mit dieser umfassenden Veranstaltungsserie konnte in 20 Konzerten und einem zweitägigen Symposium sowohl die alte, klassische Wiener Musik, als auch seine Wiederentdeckung und Weiterentwicklung durch junge Musiker vorgestellt werden. Die überaus breite Fächerung des Programms hatte eine besonders starke Medienresonanz zur Folge.

Damit war der eigentlichen Absicht der AUSTRO-MECHANA, mit unkonventionellen Programmkonstellationen Kategorisierungen zu öffnen und somit spezifisches Publikum aller Altersgruppen zu mischen, Erfolg beschieden.

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde folgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt:

| | | Audio | Video |
|--|--|-------|-------|
| AUSTRO-MECHANA | | 49% | 28,7% |
| LITERAR-MECHANA | | 7% | 14,8% |
| LSG Leistungsgesellschaft | | 34% | 4,0% |
| ÖSTIG Österreichische Interpretengesellschaft | | 3% | 2,3% |
| VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien | | - | 22,8% |
| VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler | | - | 1,6% |
| VG Rundfunk | | 7% | 25,8% |

4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteiles

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leerkassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

| Jahr der Einhebung | Leerkassettenvergütung gesamt brutto | davon 51% SKE brutto |
|--------------------|--------------------------------------|----------------------|
| 1981 | 3.227.847,95 | 1.646.202,45 |
| 1982 | 7.539.149,71 | 3.844.966,35 |
| 1983 | 11.296.482,71 | 5.761.206,18 |
| 1984 | 13.536.824,77 | 6.903.780,63 |
| 1985 | 17.593.722,41 | 8.972.798,43 |
| 1986 | 22.278.638,47 | 11.362.105,62 |
| 1987 | 29.929.058,94 | 15.263.820,06 |
| 1988 | 35.380.426,34 | 18.044.017,43 |
| 1989 | 37.251.146,16 | 18.998.084,54 |
| 1990 | 43.895.377,52 | 22.386.642,54 |
| 1991 | 42.984.290,82 | 21.921.988,32 |
| 1992 | 37.011.897,23 | 18.876.067,59 |
| 1993 | 33.969.728,71 | 17.324.561,64 |

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1994 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1993 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

4.2. Jahresabschluß SKE 1994

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANIA Ges.m.b.H.
wird zum 31. Dezember 1994 folgende Bilanz SKE 1994 abgeleitet:

| | | 31.12.1993 in öS | 31.12.1994 in öS |
|---|--|----------------------|----------------------|
| | AKTIVA | | |
| A | <i>Anlagevermögen</i> | | |
| | EDV Software | 14.960,00 | 39.060,00 |
| | Büroeinrichtung | 317.537,00 | 255.953,00 |
| | Büromaschinen | 89.177,00 | 138.783,00 |
| | Beteiligung | 250.000,00 | 250.000,00 |
| B | <i>Umlaufvermögen</i> | | |
| | Vorschüsse | 554.437,53 | 774.092,54 |
| | Sonstige Forderungen | 111.953,63 | 706.818,16 |
| | Flüssige Mittel | 20.441.347,69 | 13.123.240,39 |
| | Gesamt | 21.779.412,85 | 15.287.947,09 |
| | PASSIVA | | |
| A | <i>Rückstellungen</i> | 94.719,00 | 235.912,52 |
| B | <i>Verbindlichkeiten</i> | | |
| | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 39.764,69 | 63.745,90 |
| | Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten | 21.644.929,16 | 14.988.288,67 |
| | Gesamt | 21.779.412,85 | 15.287.947,09 |
| | <i>Eventualverbindlichkeiten bzw. -forderungen</i> | 5.621,00 | 0,00 |

4.2.1. Erläuterung der Aktiva

A - Anlagevermögen

Die Zugänge an "EDV-Software" betreffen ein Datenbankprogramm, die Zugänge an "Büromaschinen" einen PC. Die Verringerung des Postens "Büroeinrichtung" leitet sich allein aus der jährlichen Abschreibung her.

Die Beteiligung in der Höhe von öS 250.000.- stellt den Stammanteil der AUSTRO-MECHANA von 50% an der "Gesellschaft zur Förderung österreichischer Musik Ges.m.b.H. (GFÖM)" in Wien dar (Gesellschaftsvertrag vom 28. November 1984). Die restlichen 50% hat die AKM übernommen. Durch die GFÖM erfolgen Produktion und Vertrieb der vom österreichischen Musikrat herausgegebenen Schallplattenserie "Österreichische Musik der Gegenwart". Namhafte Kostenbeiträge werden weiters vom BMUK zur Verfügung gestellt. Der Stammanteil der AUSTRO-MECHANA wurde mit 16. Jänner 1995 an die AKM veräußert.

B - Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern. Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

| | 1993 | 1994 |
|------------------------|-------------------|-------------------|
| Stand 1.1. | 410.244,52 | 554.437,53 |
| neue Vorschüsse | 320.000,00 | 370.000,00 |
| Rückzahlungen | - 175.806,99 | - 150.344,99 |
| Stand am 31.12. | 554.437,53 | 774.092,54 |

Der am 31. Dezember 1994 aushaltende Betrag stellt Vorschüsse an 12 Bezugsberechtigte dar.

In den sonstigen Forderungen sind öS 623.480,- an Bankforderungen durch Zinsabgrenzung enthalten. Der Rest stellt ein Guthaben aus der Umsatzsteuerverrechnung dar. Ein Betrag von öS 108.779,68 aus einer Forderung an das Finanzamt auf Rückzahlung der KESt für die Jahre 1989 bis 1994 ist zur Gänze wertberichtet. In den flüssigen Mitteln sind Wertpapiere in Höhe von öS 12.913 Mio. enthalten; es handelt sich dabei um festverzinsliche Bundesanleihen. Der gesamte Wert aller Aktiva SKE beträgt zum 31.12.1994 öS 15,288 Mio.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Zunahme in der Position "Rückstellungen" erklärt sich aus neu gebildeten Rückstellungen zur Pirateriebekämpfung in Höhe von öS 128.842,52, weiters enthalten sind Pensionsrückstellungen, sowie die Vorsorge für Abfertigungen.

Das "Widmungskapital gegenüber den Bezugsberechtigten" stellt mit öS 14.988 Mio. den zum Bilanzstichtag aus allen vorangegangenen Zeiträumen akkumulierten Rest dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 1994 wie folgt entwickelt:

| | |
|--------------------------------------|----------------------|
| Stand am 1.1.1994 | 21.644.929,16 |
| 51% Leerkassettenvergütung 1993 | 17.324.561,64 |
| Einhebungskosten | - 1.212.719,31 |
| Zwischensumme Widmungskapital | 37.756.771,49 |

Verwendung der Mittel SKE

a) Soziale Zuschüsse

| | |
|---|----------------------|
| Zuschüsse zur Existenzsicherung an 6 BB | 128.000,00 |
| Zuschüsse bei a.o. Belastung an 13 BB | 389.809,05 |
| Zuschüsse zur Krankenversicherung an 54 BB | 565.115,59 |
| Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 28 BB | 595.950,19 |
| Zuschüsse zur Sozialversicherung an 19 BB | 448.302,89 |
| Altersversorgung an 105 Urheber | 8.995.138,00 |
| Alterspension an 14 Musikverleger | 1.746.822,00 |
| Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung an 12 BB | 41.386,66 |
| | 12.910.524,38 |

b) Kulturelle Förderungen

| | |
|--|---------------------|
| Allgemeine Förderungen | 460.497,23 |
| Förderungen von Projekten der Ernsten Musik | 3.597.320,00 |
| Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik | 5.070.429,20 |
| | 9.128.246,43 |

c) Verwaltungsaufwand SKE

| | |
|---|---------------------|
| Personalkosten SKE | 1.087.167,51 |
| Sitzungsgelder | 383.440,00 |
| Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA | 259.868,42 |
| Abschreibung | 118.114,78 |
| Geldverkehrsspesen | 50.977,53 |
| Miete | 37.053,09 |
| Wartung und Instandhaltung der PC | 36.102,10 |
| SKE Jahresbericht (inkl. Fachliteratur) | 29.313,60 |
| Telefon | 20.521,60 |
| Porto | 20.194,00 |
| Reisespesen | 18.119,60 |
| Energie- und Reinigungskosten | 17.434,63 |
| Prüfungs- und Steuerberatungskosten | 18.000,00 |
| Instandhaltung Büro | 14.276,73 |
| Sonstige Unkosten und Spesen | 9.935,98 |
| Büromaterial | 8.808,83 |
| | 2.129.328,40 |

Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE **24.168.099,21**

Erträge

| | |
|----------------------------------|---------------------|
| Finanzerfolg 1994 | 1.545.982,67 |
| sonstige Erträge | 8.850,00 |
| abzüglich Spesen aus Zinsen 1993 | - 155.216,28 |
| | 1.399.616,39 |

Damit entwickelt sich das **Widmungskapital im Jahr 1994** wie folgt:

| | |
|--|----------------------|
| Widmungskapital zum 1.1.1994 | 37.756.771,49 |
| Mittelverwendung SKE | - 24.168.099,21 |
| Erträge | + 1.399.616,39 |
| Stand Widmungskapital am 31.12.1994 | 14.988.288,67 |

Die Position "Einhebungskosten" stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung der Urheber entfielen öS 6.524.494,00 auf den Altersausgleich für 79 Urheber (1993: öS 6.335.121,17 für 74 Urheber) und öS 2.470.644,00 auf die Alterspension für 26 Urheber (1993: öS 2.451.924,21 für 26 Urheber).

Die detaillierte Vergabe der Kulturellen Förderungen ist unter Kapitel 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als "Verwaltungsaufwand SKE" ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Darüber hinaus sind für bereits bewilligte, aber bis zum 31.12.1994 noch nicht bezahlte Förderungen folgende Mittel reserviert:

| | |
|---|---------------|
| Allgemeine Förderungen aus 1994: | öS 128.841,52 |
| Allgemeine Förderungen aus Vorjahren: | öS 43.000,00 |
| <i>noch nicht ausbezahlt Allgemeine Förderungen</i> | öS 171.841,52 |

| | |
|--|-----------------|
| Förderungen der Ernsten Musik aus 1994: | öS 781.000,00 |
| Förderungen der Ernsten Musik aus 1993: | öS 305.000,00 |
| Förderungen der Ernsten Musik aus 1992 und Vorjahren: | öS 253.000,00 |
| <i>noch nicht ausbezahlt Förderungen der Ernsten Musik</i> | öS 1.339.000,00 |

| | |
|---|------------------------|
| Förderungen der Unterhaltungsmusik aus 1994: | öS 1.464.000,00 |
| Förderungen der Unterhaltungsmusik aus 1993: | öS 415.000,00 |
| Förderungen der Unterhaltungsmusik aus 1992 und den Vorjahren: | öS 380.000,00 |
| <i>noch nicht ausbezahlt Förderungen der Unterhaltungsmusik</i> | öS 2.259.000,00 |
| | öS 3.769.841,52 |

Die "Eventualverbindlichkeiten" betrafen zum 31.12.1993 die Haftung für den Kredit eines Bezugsberechtigten. Dieser Kredit wurde 1994 zur Gänze zurückbezahlt.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1994

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1994 die Mittelzuführungen an die SKE, sowie deren Verwendung beschlossen.

Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die Ansätze wie im Vorjahr gewählt, nur im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurden die Ansätze dem tatsächlich angestiegenen Bedarf angeglichen.

Die effektive Zuweisung an Mitteln für die SKE aus der Leerkassettenvergütung hätte für 1994 kulturelle Förderungen nur in wesentlich geringerem Ausmaß erlaubt. Der Vorstand hat daher beschlossen, das Budget für kulturelle Förderungen aus Rücklagen auf öS 10 Mio. aufzustocken.

Die Aufteilung des kulturellen Budgets erfolgt in drei Bereiche: "Allgemeine Förderungen", "Förderungen der Unterhaltungsmusik" und "Förderungen der Ernsten Musik". Nach Abzug des Ansatzes für "Allgemeine Förderungen" wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ernsten Musik aufgeteilt. Der Vorstand hat festgelegt, daß dieses Verhältnis zumindestens während seiner Amtsperiode bis 7. Juni 1995 gelten solle.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist, im Bereich der Kulturellen Einrichtungen die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 1994 bewilligten Förderungen, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausbezahlt worden sind. Die tatsächliche Mittelverwendung ist mit öS 25,154.239,01 unter dem vom Vorstand beschlossenen Wert von öS 26.427.000,00 geblieben.

| | Budget 1994 | Verwendung 1994 |
|--|----------------------|----------------------|
| <i>Soziale Einrichtungen</i> | | |
| Zuschüsse zur Existenzsicherung | 500.000,00 | 128.000,00 |
| Zuschüsse bei a.o. Belastung | 500.000,00 | 389.809,05 |
| Zuschüsse zur Krankenversicherung | 750.000,00 | 565.115,59 |
| Zuschüsse zur Pensionsversicherung | 1.500.000,00 | 595.950,19 |
| Zuschüsse zur Sozialversicherung | — | 448.302,89 |
| Altersversorgung Urheber | 9.100.000,00 | 8.995.137,97 |
| Alterspension Verleger | 1.750.000,00 | 1.746.822,00 |
| Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung | 100.000,00 | 41.386,66 |
| Gesamt | 14.200.000,00 | 12.910.524,38 |

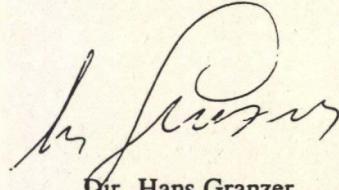
| | Budget 1994 | Bewilligung 1994 |
|--|----------------------|----------------------|
| <i>Kulturelle Einrichtungen</i> | | |
| Allgemeine Förderungen | 500.000,00 | 460.497,23 |
| Förderungen von Projekten der Ernsten Musik | 3.800.000,00 | 3.849.000,00 |
| Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik | 5.700.000,00 | 5.807.500,00 |
| Gesamt 1994 | 10.000.000,00 | 10.116.997,23 |

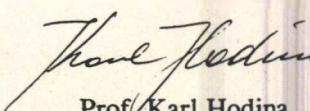
| | Budget 1994 | Verwendung 1994 |
|---------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Verwaltungskosten SKE | | |
| Personalaufwand AUME | 1.170.000,00 | 1.087.167,51 |
| Sitzungsgelder | 450.000,00 | 383.440,00 |
| Verwaltungskosten AUME | 257.000,00 | 259.868,42 |
| Sonstige Kosten | 350.000,00 | 398.855,47 |
| Verwaltungskosten gesamt | 2.227.000,00 | 2.129.328,40 |
| SKE gesamt | 26.427.000,00 | 25.156.850,01 |

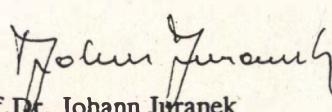
Wien, am 3. Mai 1995

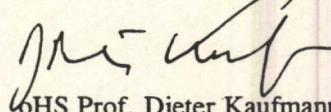
DER VORSTAND

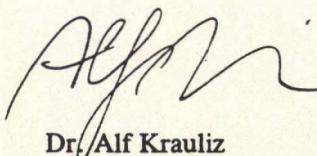

Willy Fantel

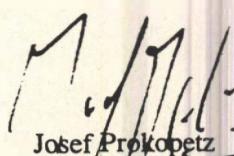

Dr. Hans Granzer


Prof. Karl Hodina


Prof. Dr. Johann Juraneck


HS Prof. Dieter Kaufmann


Dr. Alf Krauliz


Josef Prokopetz

5. Übersicht über 1994 bewilligte kulturelle Förderungen

5.1. 1994 bewilligte Allgemeine Förderungen

| | | |
|---|----|------------|
| GESAC, Jahresbeitrag 1994 | öS | 84.880,96 |
| HDS Kroatien , CD-Rom Lesegerät | öS | 15.000,00 |
| Institut für Musiksoziologie , | | |
| Symposion "Methoden der Musik- und Kunstsoziologie" | öS | 15.000,00 |
| Institut für Urheber- und Medienrecht , Förderbeitrag 1994 | öS | 10.000,00 |
| ÖSGRUM , Österr. Schriftenreihe zum gewerbl. Rechtsschutz, | | |
| Urheber- und Medienrecht 1994 | öS | 14.427,82 |
| Österreichischer Kulturrat , Unkostenbeteiligung | öS | 6.443,00 |
| Österr. Vereinigung für gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht , | | |
| Mitgliedsbeitrag 1994 | öS | 1.800,00 |
| Pirateriebekämpfung 1994 | öS | 300.000,00 |
| Verlag Medien und Recht , Patronanzabonnement 1994 | öS | 2.945,45 |
| RA Dr. Michel Walter , Vorbereitung Urheberrechtskongreß 1995 | öS | 10.000,00 |
| Summe Allgemeine Förderung | öS | 460.497,23 |

5.2. 1994 bewilligte Projektförderungen der Ernsten Musik

5.2.1. Ernste Musik - Tonträgerförderungen

| | | |
|--|----|-----------|
| Angerer, Hansjörg , CD "Born for Horn" | öS | 20.000,00 |
| Dafeldecker, Werner / Mühlbacher, Christian , CD | öS | 40.000,00 |
| Faber, Roland , CD | öS | 30.000,00 |
| Hamann, Georg , | | |
| CD mit Angerer, Bischof, Cerha, Gattermeyer, Kittler, Kratochwil, Rapf, Weiss | öS | 20.000,00 |
| Huber, Rupert M. , CD "Egon Hingegen" | öS | 20.000,00 |
| Löschel, Hannes , CD "Rhetikus" | öS | 20.000,00 |
| Music on line , CD "Hölderlin und die Musik" | öS | 10.000,00 |
| Obermaier, Klaus / Spour, Robert , CD "Immateriaux" | öS | 20.000,00 |
| Pannonisches Blasorchester , | | |
| CD Kubizek, Krammer, Zebinger, Deppe, Hautzinger | öS | 15.000,00 |
| Progetto Civitella d'Agliano , CD "The future of memory" | öS | 20.000,00 |
| Raditschnig, Werner , CD "Der Eisenhammer" und "Das Aluphon" | öS | 25.000,00 |
| Schneider, Gunter , CD "Tyromanie" | öS | 20.000,00 |
| Striped Roses , CD "Insections" | öS | 15.000,00 |
| Strobl, Bruno , CD | öS | 30.000,00 |

| | | | |
|--|----|-------------------|--|
| Verein zur Förderung zeitgenössischer Musik, | | | |
| CDs "Klangschnitte 2+3, Momente Neuer Musik" | öS | 40.000,00 | |
| Wiener Streichorchester, CD mit Wagner, Schuler | öS | 20.000,00 | |
| Zschunke, Andrea, | | | |
| Studie "Tonträger-Labels mit Schwerpunkt zeitgenössischer Musik" | öS | 20.000,00 | |
| Summe Ernste Musik - Tonträgerförderungen | öS | 385.000,00 | |

5.2.2. Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse

| | | | |
|---|----|-------------------|--|
| Aichinger, Elfi, "Zum Sterben bin ich viel zu jung" | öS | 15.000,00 | |
| Bramböck, Florian, Notenmaterial für drei Partituren | öS | 10.000,00 | |
| Cech, Christoph, "Suite für Kontrabaß, Baßklarinette und 15 Spieler" | öS | 10.000,00 | |
| Engel, Paul, Orchestermaterial "Meru" | öS | 25.000,00 | |
| IGNM, Zeitschrift "Ton" | öS | 15.000,00 | |
| Kubizek, Wolfgang R., "Monolog mit einem Schatten" | öS | 30.000,00 | |
| Larcher, Thomas, Solobrathsche & Ensemble "Pain Music" | öS | 15.000,00 | |
| ÖGZM, Dokumentation der veranstalteten Konzerte seit 1954 | öS | 10.000,00 | |
| Österr. Komponistenbund (ÖKB), | | | |
| "Zeitgenossen live - Dieter Kaufmann" | öS | 16.000,00 | |
| Österreichische Musikzeitschrift, Hefte 1994 | öS | 30.000,00 | |
| Tarjan, Elemer, "Konzert für Marimbaphon und Orchester" | öS | 10.000,00 | |
| Verlag Buchkultur, "Handbuch für Musiker und Komponisten" | öS | 15.000,00 | |
| Zykan, Otto, "Wahr ist, daß der Tiger frißt" | öS | 20.000,00 | |
| Summe Ernste Musik-Druckkostenzuschüsse | öS | 221.000,00 | |

5.2.3. Ernste Musik - Aufführungsförderungen

| | | | |
|--|----|-----------|--|
| AKM, Liedermacher-Wettbewerb "Musik aktiv - Musik live" | öS | 15.000,00 | |
| Ambitus, Konzerte 1994 | öS | 15.000,00 | |
| Cantus Vokalensemble Graz, Konzerte 1994 | öS | 20.000,00 | |
| Culturcentrum Wolkenstein, Konzerte 1994 | öS | 50.000,00 | |
| Cybernetic Big Band, vertikale Klangskulptur "4 string space" | öS | 30.000,00 | |
| Die andere Saite, Konzerte 1994 | öS | 20.000,00 | |
| Ensemble 20. Jahrhundert, Konzerte 1994 | öS | 40.000,00 | |
| Ensemble Hortus Musicus, UA Lampersberg, Mattitsch | öS | 15.000,00 | |
| Ensemble Wien 2001, Konzerte 1994 | öS | 70.000,00 | |
| Evangelische Kirche A.B. in Österreich, | | | |
| "Kompositionswettbewerb für geistliche Musik 1995" | öS | 30.000,00 | |
| Festival St. Gallen, Festival St. Gallen 13.-28.8.1994 | öS | 25.000,00 | |

Forum St. Anna Baumgarten,

| | | |
|--|----|------------|
| Internationales Musikfest Baumgarten 1994 | öS | 15.000,00 |
| Galerie St. Barbara in Hall, "Elektroakustische Musik + live" | öS | 30.000,00 |
| Erika Gangl Tanzkompanie, Ballett "Anestis" (A. Logothetis) | öS | 25.000,00 |
| Gesellschaft für elektroakustische Musik, Konzerte 1994 | öS | 40.000,00 |
| Herbert, Peter, UA Chr. Cech, P. Herbert in Houston (Texas) | öS | 20.000,00 |
| Hochschule für Musik Wien, "Dornröschen" | öS | 30.000,00 |
| Hochschule für Musik Wien, Symposium "Filmmusik und Sounddesign" öS | öS | 50.000,00 |
| Hochschule für Musik Wien, | | |
| AUSTRO-MECHANA-Klavierwettbewerb der Hochschule 1994 | öS | 60.000,00 |
| Int. Ges. für Neue Musik (IGNM), "Lange Nacht der neuen Klänge 1994"öS | öS | 100.000,00 |
| Int. Ges. für Neue Musik (IGNM), Konzerte 1994 | öS | 150.000,00 |
| Interessengemeinschaft niederöster. Komponisten (INÖK), | | |
| Konzertreihe "NÖ International" | öS | 80.000,00 |
| INÖK, Orgelzyklus 94/95 | öS | 20.000,00 |
| Junges Orchester Wien, | | |
| UA H. Kratochwil "Tanzstück für großes Orchester op. 117" | öS | 15.000,00 |
| Klangforum Wien, Huddersfield-Festival 24.-27.11.94 | öS | 30.000,00 |
| Klangforum Wien, Konzerte 1994 | öS | 200.000,00 |
| Klangspuren, Konzerte 1994 | öS | 80.000,00 |
| Konzerthaus Wien, "Hörgänge" 1994 | öS | 500.000,00 |
| Kulturinitiative Stubai, W. Mitterer "Tastatura" | öS | 10.000,00 |
| Kulturvereinigung Oberschützen, G. Kühr: 2 Konzerte | öS | 3.000,00 |
| Kunst.Halle.Krems, UA B. Mütter, S. Heider, D. Polisoidis | öS | 25.000,00 |
| Kunsthaus Mürz, Jahresprogramm 1993 | öS | 50.000,00 |
| Music on line, Konzerte 1994 | öS | 50.000,00 |
| Musica ex tempore, Konzertreihe "Musica ex tempore" 1994/95 | öS | 10.000,00 |
| Netzzeit, A. Wagendristel "Die Liebe zu den 3 Orangen" | öS | 20.000,00 |
| Österr. Ensemble für Neue Musik (ÖENM), Konzerte 1994 | öS | 30.000,00 |
| Österr. Gesellschaft für zeitgenöss. Musik (ÖGZM), Konzerte 1994 | öS | 100.000,00 |
| Österr. Komponistenbund (ÖKB), Konzerte 1994 | öS | 150.000,00 |
| Ost-West Musikfest, Ost-West-Musikfest 1994 | öS | 15.000,00 |
| Österreichische Kammerharmonie, Konzerte 1994 | öS | 15.000,00 |
| Österreichische Kammersymphoniker, Konzerte 93/94 | öS | 30.000,00 |
| Projekt Uraufführungen, Konzerte 1994 | öS | 20.000,00 |
| Rodler, Andreas, Konzert "Sand, -stimmen und leinen /haine" | öS | 10.000,00 |
| Stadtinitiative Wien, Kulturspektakel 1994 | öS | 100.000,00 |
| Steirischer Tonkünstlerbund, Konzerte 1994 | öS | 50.000,00 |
| Studio Percussion, Konzerte 1994 | öS | 10.000,00 |
| Totales Theater, Dekomposition Th. Dezsny "La Traviata" (Verdi) | öS | 20.000,00 |
| Villgrater Kulturwiese, | | |
| UA W. Mitterer "Waldmusik ..." Kulturreigen "DorfLeben" | öS | 15.000,00 |

| | | |
|--|----|---------------------|
| Wiener Concert Verein , composer in residence: Rainer Bischof | öS | 40.000,00 |
| Wiener Musikforum , Konzert Minkowitsch, Seidelmann, Toro | öS | 10.000,00 |
| Wiener Saxophon-Quartett , | | |
| UA Ligeti, Schedl, Minkowitsch, ÖE Seidelmann, Sollfelner | öS | 20.000,00 |
| Wiener Sinfonietta , Konzerte 1994 | öS | 15.000,00 |
| Wiener Taschenoper , | | |
| Konzerte Kratochwil "Orpheus", Schedl "S.C.H.A.S." | öS | 40.000,00 |
| Summe Ernste Musik - Aufführungsförderungen | öS | 2.633.000,00 |

5.2.4. Ernste Musik - Reisekostenzuschüsse

| | | |
|---|----|------------------|
| Dafeldecker, Werner , Konzert European Tuba Quartett | öS | 10.000,00 |
| Die Vögel Europas , Europatournee 1994 | öS | 20.000,00 |
| Octett Ost , Tournee 1994 | öS | 40.000,00 |
| Vocal Forum Graz , USA-Tournee 1994 | öS | 10.000,00 |
| Summe Ernste Musik - Reisekostenzuschüsse | öS | 80.000,00 |

5.2.5 Ernste Musik - "Publicity Preis '94"

| | | |
|---|----|-------------------|
| Lauermann, Herbert , Publicity '94 | öS | 150.000,00 |
| Mitterer, Wolfgang , Publicity '94 | öS | 150.000,00 |
| Neuwirth, Olga , Publicity '94 | öS | 150.000,00 |
| Summe Ernste Musik - "Publicity '94" | öS | 450.000,00 |

5.2.6. Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung

| | | |
|---|----|---------------------|
| Kulturkreis Deutschlandsberg , | | |
| 11. Jugendmusikfest Deutschlandsberg 1994 | öS | 30.000,00 |
| Redl, Erwin , Studium SVA in New York (USA) | öS | 25.000,00 |
| Sollfelner, Bernd Hannes , Studium Stanford University, CA (USA) | öS | 25.000,00 |
| Summe Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung | öS | 80.000,00 |
| Summe ERNSTE MUSIK | öS | 3.849.000,00 |

5.3. 1994 bewilligte Förderungen der Unterhaltungsmusik

5.3.1. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderungen

| | | |
|--|----|------------|
| Fischbacher, Walter , Studium Mannes College, New York (USA) | öS | 25.000,00 |
| Hackl, Franz , Studium Manhattan School, New York (USA) | öS | 50.000,00 |
| Koller, Martin , Studium Berkley College, Boston (USA) | öS | 50.000,00 |
| Lohninger, Elisabeth , Studium Mannes Collage, New York (USA) | öS | 30.000,00 |
| Musikschule in Bewegung , "Musikschule in Bewegung" | öS | 7.000,00 |
| Redtenbacher, Stefan , Studium Berklee College, Boston (USA) | öS | 15.000,00 |
| Wiener Volksliedwerk , Jahresförderung 1994 | öS | 50.000,00 |
| Summe Unterhaltungsmusik-Fort-/Ausbildungsförderungen | öS | 227.000,00 |

5.3.2. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderungen

| | | |
|---|----|-----------|
| Adebar , CD "Pro Pannonia" | öS | 30.000,00 |
| Adebiyi-Berann, Angela , CD | öS | 30.000,00 |
| Airbag , CD | öS | 20.000,00 |
| Andiana , CD "Aendiaena" | öS | 30.000,00 |
| Atomic Bishop , CD "Atomic Bishop" | öS | 30.000,00 |
| Atrium , CD "Sooner or later ..." | öS | 20.000,00 |
| Barth, Thomas , CD "Red Velvet" | öS | 25.000,00 |
| Bartosch, Andreas , CD/MC "Andy Bartosh - Radio 1" | öS | 25.000,00 |
| Bass by AI , CD "On the air" | öS | 20.000,00 |
| Bentz, Roland , CD | öS | 25.000,00 |
| Beyond a coloured dream , CD "Lunchtime atop a Scyscraper" | öS | 20.000,00 |
| Bogdan , CD "Break Out" | öS | 20.000,00 |
| Brauer, Timna , CD "Roots" | öS | 30.000,00 |
| Bräuer, Wolfgang , CD "Black Beans" | öS | 25.000,00 |
| Broadlahn , CD "Leib & Seel" | öS | 40.000,00 |
| Bros, Erwin , CD | öS | 25.000,00 |
| Bruji , CD "Simo tamo - Hinundher" | öS | 30.000,00 |
| Chorvereinigung Jung-Wien , CD "Frühling in Wien" | öS | 25.000,00 |
| Clouds over Chrysler , CD "fertilizer" | öS | 30.000,00 |
| Dafeldecker, Werner / Mühlbacher, Christian , CD | öS | 12.000,00 |
| Daub , CD "Open the bottled-up love - Part 1" | öS | 20.000,00 |
| Deishovida , CD "Fast folk" | öS | 30.000,00 |
| Die Pent , CD | öS | 30.000,00 |
| Die Rüttler , CD | öS | 30.000,00 |

| | | |
|--|----|-----------|
| Die Walnuß , CD Ilsa Gold zu Hertz | öS | 25.000,00 |
| Dschungelorchester , CD "Ausg"steckt" | öS | 15.000,00 |
| Eberle, Toni , CD "Jazz'n Funk" | öS | 25.000,00 |
| El Fisher , CDs "Free love", "Love me like no other does" | öS | 20.000,00 |
| Fab Productions , CD Pepl, Muthspiel, Pokorn | öS | 25.000,00 |
| Gothmog , CD "No more work" | öS | 20.000,00 |
| Gradwohl, Gerald , CD | öS | 20.000,00 |
| Graymalkin , CD "Samstag auf d' Nocht" | öS | 40.000,00 |
| Gröbchen, Walter , CD "Up Next" | öS | 30.000,00 |
| HärteLösung , CD "Härtelösung" | öS | 20.000,00 |
| Heavy Tuba & Jon Sass , CD "Faces" | öS | 30.000,00 |
| Hochrainer, Paul , CD | öS | 20.000,00 |
| Hot spice , "We are an austrian band" | öS | 20.000,00 |
| Ideart , CD | öS | 30.000,00 |
| JAM , Konzerte 1994 + CD "The Austrian Jazz Orchestra" | öS | 80.000,00 |
| Jivi Honk , CD "Live at the garage" | öS | 20.000,00 |
| Josh & Die Emotionen , CD | öS | 40.000,00 |
| K&K String Quartett , CD "Delicious" | öS | 60.000,00 |
| Kabarett Niedermair , MC "Der Bär ist looos" | öS | 10.000,00 |
| Kaderka, Josef , CD | öS | 25.000,00 |
| Kleins , CD "Kleins" | öS | 20.000,00 |
| Kreuzberger, Josef , CD "Neue Wiener Walzer" | öS | 30.000,00 |
| Lakis & Achwach , CD "extra strong" | öS | 30.000,00 |
| Langer, Michael , CD "Michael Langer 2" | öS | 30.000,00 |
| Lechner, Otto , CD | öS | 35.000,00 |
| Luef, Berndt , CD "Musical Outlines" | öS | 35.000,00 |
| Maurer Christian Quintet , CD | öS | 40.000,00 |
| M.G. Firebug , CD "Break" | öS | 20.000,00 |
| M.P.W. Quintett , CD "Upstairs" | öS | 20.000,00 |
| Mike Majzen , CD "Raw Century Soul" | öS | 25.000,00 |
| Monochrome Bleue , CD "Better Elvis" | öS | 25.000,00 |
| Newland, Rens , CD "Anakonda" | öS | 30.000,00 |
| Nussbauer, George , CD "You know what I mean" | öS | 30.000,00 |
| Ohmnibus , CD "Das Lied", "Peng" + Tour 1994 | öS | 35.000,00 |
| ÖKB , CD "Großes Wr. Rundfunk-Orchester" | öS | 30.000,00 |
| Out of blue , CD "On the Right Places" | öS | 25.000,00 |
| Paco , CD | öS | 20.000,00 |
| Picasso , Maxi-CD "Picasso" | öS | 30.000,00 |
| Portnoy , CD "The principle of lust" | öS | 30.000,00 |
| Pruenster, Klaus , CD "Tiefenrausch" | öS | 15.000,00 |
| Pure Laine , CD | öS | 20.000,00 |
| Ratzer, Karl , CD mit Chaka Khan | öS | 30.000,00 |

| | | |
|---|----|---------------------|
| Redred Rosary , CD "plasticonsumenergy" | öS | 30.000,00 |
| Reifert, Albert , CD "Sleepwalker" | öS | 20.000,00 |
| Rouge Tabouge , CD | öS | 25.000,00 |
| Sad Max , Maxi CD "Sad Max" | öS | 20.000,00 |
| Sanza , CD "In search of the 1" | öS | 20.000,00 |
| Seven Ages , CD "Neuland" | öS | 20.000,00 |
| Smart Import , CD "Hold on me" | öS | 25.000,00 |
| Sounddesign , Midem Sampler 1994 | öS | 20.000,00 |
| Speak , CD "Speak or listen" | öS | 30.000,00 |
| Stadler, Monika , CD | öS | 40.000,00 |
| Striped Roses , CD "Insections" | öS | 35.000,00 |
| Sumitra , CD "Sumitra" | öS | 20.000,00 |
| The Favorite Occupation , CD | öS | 20.000,00 |
| The Quartett , CD "Tales of tomorrow" | öS | 40.000,00 |
| Hans Theessink & Blue Groove , CD "H. Theessink & Blue Groove" | öS | 40.000,00 |
| Threeo , CD | öS | 20.000,00 |
| To-ma , CD "Still Waiting" | öS | 25.000,00 |
| Trainleaders , CD "Whatever comes around" | öS | 25.000,00 |
| Tuskulum , CD "Bottle green" | öS | 20.000,00 |
| Urbanek, Paul , Mini-CD mit Denise Fontoura | öS | 20.000,00 |
| Ursin & Gris , CD/MC "Spiel mit verborgenen Gefühlen" | öS | 20.000,00 |
| Vienna School Act , CD Vienna School Act | öS | 30.000,00 |
| Walcher, Heinrich , CD | öS | 20.000,00 |
| Wegscheider, Christian , CD | öS | 20.000,00 |
| Wehinger, Günter , CD "Cry flute" | öS | 30.000,00 |
| Woodhams, Yitka , CD | öS | 25.000,00 |
| Woodstock , CD "Blind side" | öS | 25.000,00 |
| Wright, Elly , CD "A world of my own" | öS | 30.000,00 |
| Zoo , CD "Kohlemainen" | öS | 20.000,00 |
| Zosb , CD "Zong of se Boboolink" | öS | 20.000,00 |
| Summe Unterhaltungsmusik-Tonträgerförderungen | öS | 2.557.000,00 |

5.3.3. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen

| | | |
|---|----|-----------|
| AKM , Liedermacher-Wettbewerb "Musik aktiv - Musik live" | öS | 35.000,00 |
| Austria Creativ , Club A | öS | 50.000,00 |
| B.A.C.H. , Veranstaltungen 1994 | öS | 50.000,00 |
| Cech, Christoph , Theatermusik zu "Al di la"del filo" | öS | 25.000,00 |
| Freie Bühne Wieden , Israel Gastspiel | öS | 40.000,00 |
| Freunde der Wiener Musik , Veranstaltungen 1994 | öS | 50.000,00 |

| | | |
|---|----|---------------------|
| GamsbART, Meeting 94 "strings" | öS | 60.000,00 |
| GamsbART, Austrian Soundcheck 18.-20.10.1994 | öS | 40.000,00 |
| Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 1994 | öS | 50.000,00 |
| Jazzfestival Raab, Jazzfestival 1994 | öS | 60.000,00 |
| Jazzland, Konzerte 1994 | öS | 100.000,00 |
| Kern Buam, Jubiläumsfeier '45 Jahre Kern-Buam" | öS | 50.000,00 |
| Mica, Messestand Pop.Komm 1994 | öS | 40.000,00 |
| Miklin, Karlheinz, Europatournee mit Quinteto Argentina | öS | 25.000,00 |
| Nagl, Max, "Wumm!Zack!" in New York | öS | 20.000,00 |
| Octett Ost, Konzerte 1994 | öS | 40.000,00 |
| ORF- Ö3, Ö3 Rockexpress 17.-19.6.1994 | öS | 100.000,00 |
| Porgy & Bess, Konzerte 1993/94 | öS | 150.000,00 |
| Puschnig, Wolfgang, "univers parallel" | öS | 40.000,00 |
| Spritzendorfer & Rossori GmbH, Projektinitiative | | |
| AUSTRO-MECHANA, Volksmusikfest "Herz.Ton.Wien '94" | öS | 720.000,00 |
| Stromberger, Bernd, Musical "Der Herr der Ringe" | öS | 40.000,00 |
| Theater Schrille Stille, F. Mitterer, C. Cech "Fest der Krokodile" | öS | 20.000,00 |
| Verein Celeste, Konzerte 1994 | öS | 70.000,00 |
| Vorstadt-Gasthaus, Konzerte 1994/95 | öS | 50.000,00 |
| Wiener Musik Galerie, Duke Ellington Memorial-Konzert 24.5.1994 | öS | 100.000,00 |
| WUK - Werkstätten- und Kulturhaus, Veranstaltungen 1994 | öS | 100.000,00 |
| Zentrum zeitgenössischer Musik, Saalfeldner Musiktage 1994 | öS | 15.000,00 |
| Zentrum zeitgenössischer Musik, 16. Int. Jazzfestival 26.-28.8.94 | öS | 50.000,00 |
| Summe Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen | öS | 2.190.000,00 |

5.3.4. Unterhaltungsmusik - Reisekostenzuschüsse

| | | |
|---|----|-------------------|
| Austrian Soundcheck, Austrian Soundcheck in New York | öS | 25.000,00 |
| Count Basic, Tournee "Count Basis 1994" | öS | 30.000,00 |
| Die Vögel Europas, Europatournee 1994 | öS | 20.000,00 |
| Pentadom, "Tampere Jazz Happening" Finnland am 5.11.1994 | öS | 15.000,00 |
| Pink Inc., Österreichtournee 30.1.-20.2.1994 | öS | 20.000,00 |
| Project M, Österreichstand MIDEM 1994 | öS | 100.000,00 |
| Power Project, Promotionstour 1994 | öS | 25.000,00 |
| Salfellner, Christian, Tournee Österreich, BRD | öS | 10.000,00 |
| Spray Records, Tournee Joni Madden | öS | 20.000,00 |
| Summe Unterhaltungsmusik-Reisekostenzuschüsse | öS | 265.000,00 |

5.3.5. Unterhaltungsmusik - Wettbewerbe

| | | | |
|---|--|----|-------------------|
| Österreichischer Jazzwettbewerb International, | | | |
| Österreichischer Jazzwettbewerb International 1994 | | öS | 25.000,00 |
| Stadtgemeinde Leibnitz, Leibnitzer Kunstp Preis 1994 | | öS | 100.000,00 |
| Summe Unterhaltungsmusik - Wettbewerbe | | öS | 125.000,00 |

5.3.6. Unterhaltungsmusik - Sonstige

| | | | |
|--|--|----|---------------------|
| Austria Creativ, Zeitschrift "Austria Creativ" 1994 | | öS | 30.000,00 |
| Deinboek, Heli, Video "Voodoo Rosenstein" | | öS | 38.500,00 |
| Kleins, Video "Special Feature" | | öS | 25.000,00 |
| Koller, Hans, Würdigungspreis | | öS | 100.000,00 |
| Kuzmits, Wolfgang, Lehrbuch "Tamburica-spielen leicht gemacht" | | öS | 10.000,00 |
| Musiker- Komponisten und Autoren Gilde, Verbandsförderung | | öS | 100.000,00 |
| Skug, Skug-Research "Maschinenraum" | | öS | 100.000,00 |
| Verlag Buchkultur, "Handbuch für Musiker und Komponisten" | | öS | 40.000,00 |
| Summe Unterhaltungsmusik-Sonstige | | öS | 443.500,00 |
| Summe UNTERHALTUNGSMUSIK | | öS | 5.807.500,00 |

5.4. Zusammenfassung der 1994 bewilligten kulturellen Förderungen (Werte 1993 in Klammern)

| | | |
|--|----------------|---------------------|
| Allgemeine Förderungen | (459.746,86) | 460.497,23 |
| Förderungen von Projekten der Ernsten Musik | (3.793.735,00) | 3.849.000,00 |
| Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik | (5.357.980,20) | 5.807.500,00 |

(9.611.462,06) **10.116.997,23**

LITERAR-MECHANA
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

BERICHT

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1994

S K E - BERICHT 1994

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die beteiligten Verwertungsgesellschaften haben für die Aufteilung der Leerkassettenvergütung feste Prozentsätze vereinbart, die seit 1981 (Audio) bzw. 1982 (Video) unverändert gelten. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hiebei 7 % im Bereich Audio und 14,8 % im Bereich Video.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassetten-Vergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1994 S 14,954.873,61. Gemäß Beschluß des Aufsichtsrates entfallen 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE). Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

S

S

| | |
|-----------------------|---------------|
| Bruttoerträge LV 1994 | 14,954.873,61 |
|-----------------------|---------------|

| | |
|-----------------------|--------------|
| davon 51 % SKE brutto | 7,626.985,54 |
| - 7,5 % Verwaltung | - 572.023,92 |
| ----- | ----- |
| SKE netto | 7,054.961,62 |
| ----- | ----- |

Die Zuführung des Betrages von S 7,054.961,62 zu den SKE erfolgte zum 31.12.1994.

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

| | S | S |
|--|--------------|---------------------|
| 1. Werkzuschüsse Jubiläumsfonds | 1,914.000,-- | - |
| 2. Dramatikerstipendien | 432.000,-- | |
| 3. Zuschüsse an Autoren | | |
| a) einmalige Unterstützungen | 1,026.984,69 | |
| b) Krankenvers., Arztkosten | 130.213,12 | |
| c) Rechts- u. Steuerberatung | 112.514,20 | |
| d) Lebensversicherungen | 1,210.754,80 | |
| e) Jugoslawien-Hilfe | 119.969,17 | |
| | ----- | |
| | 2,609.935,98 | 2,609.935,98 |
| 4. Wohnungen | | |
| a) Wien-Hietzing | | |
| Einrichtung | | |
| Betriebskosten | 68.474,75 | |
| | ----- | |
| | 68.474,75 | 68.474,75 |
| b) Altaussee | | |
| Einrichtung | | |
| Betriebskosten | 75.088,71 | |
| | ----- | |
| | 75.088,71 | 75.088,71 |
| c) Zentagasse | | |
| Anschaffung | 169.270,12 | |
| Erträge (Miete) | - 25.755,24 | |
| | ----- | |
| | 143.514,88 | 143.514,88 |
| | ----- | |
| | 287.078,34 | 287.078,34 |
| 5. Dr. Erich Bielka-Stiftung | | 15.000,-- |
| 6. Wissenschaftl. Untersuchungen | | 0,-- |
| 7. Verlagsförderung und Lektorat | | 265.000,-- |
| 8. Beiträge an nationale und internationale Interessenvertretungen | | 274.641,40 |
| 9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden | | 437.401,04 |
| 10. Förderung urheberr. Fachliteratur | | 81.316,76 |
| | ----- | |
| Leistungen im Jahr 1994 | | 6,316.373,52 |
| | | ===== |

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

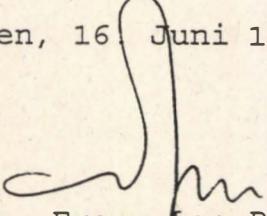
| | S | S |
|----------------------------|---|-----------------|
| Stand am 1.1.1994 | | + 13,238.724,97 |
| - Leistungen gemäß II. | | - 6,316.373,52 |
| - Abschreibung | | - 16.500.-- |
| + Zuführung zum 31.12.1994 | | + 7,054.961,62 |
| | | ----- |
| Stand am 31.12.1994 | | 13,960.813,07 |
| | | ===== |

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing, in Altaussee und in Wien-Margareten (Zentagasse), die drei Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1994 mit einem Buchwert von S 1,053.464,-- enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

| | |
|----------------------------------|----------------|
| Verbindlichkeiten | 13,960.813,07 |
| davon gebunden im Anlagevermögen | - 1,053.464,-- |
| | ----- |
| verfügbare Mittel am 31.12.1994 | 12,907.349,07 |
| | ===== |

Wien, 16. Juni 1995


Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1994

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1 Jubiläumsfonds 1993/94

G. Amanshauser, H. Bäcker, F.J. Czernin, J. Ferk,
 I. Klic, B. Neuwirth, E. Nowak, S. Scholl, H. Staffler,
 S. Treudl, P. Waterhouse, H.J. Wimmer (12)

Jubiläumsfonds 1994/95

R. Artmann, W. Bauer, G. Bisinger, M. Donhauser,
 M. Fritz, H. Peschina, A. Pichler, H. Trummer, F. Wander,
 P.P. Wiplinger, M. Wogrolly-Sencnjak, H. Zauner (12)

zu 2. Dramatikerstipendien 1993/94

K. Franz, W. Pellert, A. Widner (3)

Dramatikerstipendien 1994/1995

A. Fian, W. Pevny, E. Riess (3)

zu 3.a) Zuschüsse an R. Arbes, M. Blaskovich, M. Bonaparte,
 O. Braun, M. Detela, P.F. Deutsch, J. Eggers, St. Eibel,
 K. Franz, H. Giannone, S. Gruber, R.F. Handl, K. Hirtner,
 V. Ivanceanu, G. Jonke, F. Krahberger, K. Kraus,
 H.F. Kulterer, C. Lipus, D. Macheiner, M. Mayer,
 E. Meisel, N. Melo, R. Menasse, L. Mnacko, F. Pauer,
 R. Pichler, B. Pilz, U. Popovic, M. Prstojevic,
 R. Rettberg, E. Riess, G. Rothstein, W. Schwab,
 B. Schwaiger, Schweikhardt, H. Sicheritz, Ch. Stippinger,
 G. Stoilov, R. Strand, L. Treffer, G. Ulbrich, E. Wäger-
 Häusle, C. Watzinger, Wenger, A. Widner (46)

b) Zuschüsse an H. Dumreicher, I. Ivanji, D. Karahasan,
 H. Kuhner, A. Opel, F. Pauer, U. Popovic, G. Rothstein,
 D. Scherr, R. Vecellio, P. Wimmer (11)

c) Zuschüsse an F. Saathen, B. Sebestyen, A. Wolfmayr, C.H.
 Meyer, A. Opel, J. Paul, F. Saathen, H. Schmölzer (8)

d) Lebensversicherungsprämien für W. Boesch, U. Bolius,
 G. Brandl, F. Buchrieser, L. Detela, H. Dumreicher,
 H. Eisendle, E.A. Ekker, G. Ernst, B. Frischmuth,
 G. Fritsch, H. Gail, H. Gigacher, M. Gruber, H. Haid,
 Ch. Haidegger, E. Hammerl, W. Harranth, B. Hell,
 P. Henisch, W. Herbst, H. Hladej, F. Innerhofer,
 V. Ivanceanu, W. Kappacher, H.F. Kulterer, D. Macheiner,

L. Mayer-Skumanz, E. Nowak, P. Orthofer, M. Pelz,
 H. Peschina, W. Pevny, R. Pichler, H. Pils, L. Povazay,
 G. Roth, F. Rottensteiner, S. Schaffer, M. Scharang,
 R. Schindel, A.P. Schmidt, H. Schmölzer, J. Schutting,
 G. Stingl, E. Storck-Grill, K. Surdum, W.A. Teuschl,
 P. Turrini, L. Ujvary, H.R. Unger, R. Welsh,
 K.L. Wiesinger, P.P. Wiplinger, G. Wolfgruber, S. Zanke,
 R. Zauner (57)

e) B. Bogdanovic, R. Duric, M. Prstojevic, B. Tomasevic,
 D. Velikic (5)

zu 5. Zuschuß für Steuern und Gebühren

zu 7. Zuschüsse an den Hauptverband des österr. Buchhandels und
 an die Verlage Kaiser & Co, Sessler und Triton

zu 8. CAE, CISAC, European Council of Artists, Österr.
 Gesellschaft für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht,
 IFRRO, Internationale Verleger-Union,

zu 9. Arge Drehbuch, ECA, Extraplatte, G Fritsch-Symposion,
 VIZA-Literaturförderungsverein, Kalligramm Verlag,
 Kl. Theater Salzburg, Österr. Kulturrat, Triton-Verlag,
 Österreich-Reihe der Univ. St. Petersburg, A. Wildgans-
 Gesellschaft,

zu 10. UFITA, Copyright, Autorenzeitung, ZUM, GRUR, GRUR Int.,
 Verlag Manz, Medien und Recht, Österr. Blätter für gew.
 Rechtsschutz und Urheberrecht, Der Veranstalter, Copy-
 Book, Buchkultur, Österr. Kulturdokumentation, Kommentar
 zum deutschen Urheberrecht



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG, Habsburgergasse 6-8/18, A - 1010 Wien

BM FÜR WISSENSCHAFT
FORSCHUNG UND KUNST

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Habsburgerg. 6-8/18
A - 1010 Wien
Tel. +43-1-535 60 35
Fax +43-1-535 51 91
D V R N r. 0108 804
F N 126118 v, HG Wien

Wien, 1995-05-31
M/St/k-bm/bmuk2

GZ 22.751/2-III/1/95

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 betreffend die Durchführung der UrhGNov übergeben wir nachfolgend den detaillierten Leercassettenbericht 1994 der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 idF UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK vom 12.4.1983, 24.325/15/41a/83 idF des Bescheids des BMUK vom 3.6.1993, 24.325/21/41a/83 wurde der LSG - Wahrnehmung von



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

Die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50:50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 idF der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen und österreichischer Musikvideos aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leercassettenvergütung 1994 und Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

Beilage ./4 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1994 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1994 bzw. zum 31.12.1994 detailliert auf.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1994 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach Ausgaben für soziale und kulturelle Zwecke sowie weiters aufgelistet nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen.

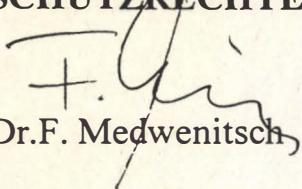


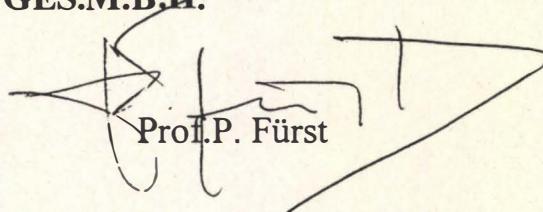
WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGS-
SCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.**


Dr. F. Medwenitsch


Prof. P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./4

OESTERREICHISCHE INTERPRETENGESELLSCHAFT - OESTIG

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6, Urhg-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung:

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ:

1. Nachwuchsförderung

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

2. Arbeitsplatzsicherung

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages.

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation.

Symposions.

Pirateriekämpfung.

Publikationen und Gutachten.

3. Interessensverbände

a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge.

b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers.

c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften.

4. Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier den Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime.

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes.

ALTERSAUSGLEICH - ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrieträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
 - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung.
 - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
 - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,-- und einem Maximum von öS 30.000,-- zur Berechnung, mittels eines Punktewertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktewertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben.
 - 2.1. Punktewert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:
öS 1.000,-- bis öS 1.999,-- = 5 Punkte
öS 2.000,-- bis öS 2.999,-- = 7 Punkte
öS 3.000,-- bis öS 3.999,-- = 9 Punkte und so fort;
Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie
öS 29.000,-- bis öS 29.999,-- den Höchstwert von 61 Punkten.
 - 2.2. Der Punktewert wird unpräjudiziert vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,--, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktewert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
 - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge, so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag.
 - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt.
5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres.
6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschuß vom 6.6.1991 mit diesem Datum in Kraft.

ERLÄUTERNDE BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

ad 1. a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder. Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung.

b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

c) Analog zur AUSTRO-MECHANA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht. Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMfB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.

ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.

ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.

ad 1.3. Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.

ad 2.1. Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen. Punktewerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG-Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF-Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktewert.

ad 2.1. Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Härte der Grenzwerte zu mildern führten zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2-Punkteabstand angemessen erscheint.

ad 2.2. Ist eine Voraussetzung zur generellen Handhabung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit:

- a) den Punktewert jährlich zu bestimmen und kann
 - b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.
- ad 3. Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden. Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.
- ad 4. Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.
- ad 4.1. Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.
- ad 4.2. Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflußbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.
- ad 5. Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.
- ad 6. Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:
 - a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
 - b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
 - c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschußfassung vorzulegen.
 - d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.
 Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Verwertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"
Prof. Paul Fürst

3

LSG

Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges. m. b. H.

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN
UND ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS AUS DEM
KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von
- a) österreichischen Audioproduktionen (Alben) und
 - b) österreichischen Musikvideos
- aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht.
2. Bezugsberechtigte der LSG können bei dem für die Tonträgerproduzenten zuständigen Geschäftsführer der LSG Förderungsanträge einbringen. Die Anträge haben zu enthalten bei:
- a) Audioproduktionen (Alben):
- Name des Komponisten/Textdichters/Verlages
 - Name des/der Interpreten
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
 - Titel des Albums und Einzeltitel
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge
- bei bereits abgeschlossenen Produktionen
- Belegexemplar
 - Kostenaufstellung/Nachkalkulation
- b) Musikvideos:
- Name des Komponisten/Textdichters/Verlages
 - Name des Künstlers
 - Label, auf dem der Tonträger in Österreich erschienen ist
 - Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
 - ein kurzes Drehbuch
 - eine Kalkulation
 - Liste anderer Förderungsanträge
- bei bereits abgeschlossenen Produktionen
- Belegexemplar
 - Kostenaufstellung/Nachkalkulation
- Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Alben) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in

- 2 -

Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben:

3. a) Audioproduktionen (Alben):

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigten und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,--. Förderungsbeträge sind in diesem Sinne auch als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos beträgt pauschal öS 10.000,-- pro Musikvideo, wobei pro Bezugsberechtigten und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch drei Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite eine Abrechnung über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Industrie mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidungen des Geschäftsführers an die unter 1. genannte Mitglieder des Beirates der LSG berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Dezember 1992
M/St

Anlage zu Schreiben vom 21. 5. 1995

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1994 :

| | |
|---|----------------------|
| Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1. 1. 1994 | 4.338.307,99 |
| Leerkassettenvergütung 1994 : | 11.143.626,61 |
| SKE- Dotierung LSG-Interpreten (51 %) | 2.841.624,79 |
| SKE- Dotierung LSG-Produzenten (75 %) | 4.178.859,75 |
| Gesamt-Dotierung | 7.020.484,54 |
| abzüglich Verwaltungskosten | <u>-702.048,00</u> |
| Zugang 1994 netto | 6.318.436,54 |
| Verbrauch 1994 | -6.428.577,15 |
| Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31. 12. 1994 | 4.228.167,38 |

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 1994 :

a) Kulturelle Zwecke :

Symposion Schloßhof : Thema "Reflexionen"

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Wiener Kammerorchester | 160.000,00 |
| Orchester Vereinigte Bühnen Wien | 157.200,00 |
| Vienna Music Concept | 63.250,00 |
| Horn-Ensemble Angerer | 60.000,00 |
| ORF- Chor | 40.000,00 |
| Diverse Sänger-/innen | 20.000,00 |
| Drucksorten und Inserate | 130.525,00 |
| Referentenhonorare | 86.000,00 |
| Hotel / Unterbringung | 55.450,00 |
| Aufwandsentschädigungen | 53.500,00 |
| Reisekosten | 38.000,00 |
| Technische Ausrüstung / Transport | 32.800,00 |
| Aufführungsentgelt | 27.800,00 |
| Portokosten | 21.000,00 |
| Sonstige Kosten | 4.688,42 |
| abzüglich Subventionen | <u>-80.000,00</u> |
| insgesamt | <u>870.213,42</u> |

Musikvideoförderung für österreichische Interpreten :

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Leo Korn | 10.000,00 |
| Klaus Prünster | 10.000,00 |
| Erste Allgemeine Verunsicherung | 10.000,00 |
| Hektiker | 10.000,00 |
| Hubert von Goisern | 10.000,00 |
| Domino Blue One (Susi Kreuzberger) | 10.000,00 |
| Die Zillertaler | 10.000,00 |
| Ambros | 20.000,00 |
| insgesamt | <u>90.000,00</u> |

Audioförderung für österreichische Interpreten :

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Ostbahn-Kurti | 111.900,00 |
| Hubert von Goisern | 76.450,00 |
| Tony Wegas | 73.450,00 |
| Harald Neuwirth | 50.375,00 |
| Simone | 49.700,00 |
| Bluatschink | 23.750,00 |
| Sonstige (unter S 10.000,00) | 13.000,00 |
| insgesamt | <u>398.625,00</u> |

Musikförderung :

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Künstler helfen Künstlern | 500.000,00 |
| Wiener Konzerthausgesellschaft | 80.000,00 |
| Gesellschaft der Musikfreunde | 80.000,00 |
| Kurorchester Bad Schallerbach | 70.550,72 |
| Musiker-Komponisten-Autoren Gilde | 40.000,00 |
| Kulturverein Hainburg | 25.000,00 |
| Wiener Meisterkurse | 40.000,00 |
| insgesamt | <u>835.550,72</u> |

Kulturelle Förderungen :

| | |
|--|-------------------|
| Österreichische Hitparade "Austria Top 30" | 200.000,00 |
| Europakongreß 94 ESTA | 160.000,00 |
| Popkom 94 (Österreich-Stand) | 100.000,00 |
| Österr. Talentewettbewerb "Pop-O-Drom" | 15.000,00 |
| MIDEM 94 "Aut of Austria" | 12.000,00 |
| insgesamt | <u>487.000,00</u> |

Beiträge an Interessensvertretungen :

| | |
|------------|-------------------|
| AEPO Paris | <u>104.630,59</u> |
|------------|-------------------|

Antipiracy :

| | | |
|-------------------------------|-------------------|---------------------|
| anteilige | Personalkosten | 1.096.000,00 |
| | Verwaltungskosten | 382.000,00 |
| | Reisekosten | 306.000,00 |
| Gerichts- u. Verfahrenskosten | | <u>1.078.000,00</u> |
| | insgesamt | <u>2.862.000,00</u> |

Allgemeine Rechtskosten :

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| Betriebsgenehmigung | 51.146,70 |
| Druckkostenbeitrag (ÖSGRUM Bd.14) | <u>2.362,72</u> |
| insgesamt | <u>53.509,42</u> |

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| Kulturelle Zwecke insgesamt | 5.701.529,15 |
|------------------------------------|---------------------|

b) Soziale Zwecke :

| | |
|---------------------------------|----------------------------|
| Hilfe im Advent | <u>25.000,00</u> |
| Verbrauch 1994 insgesamt | <u>5.726.529,15</u> |

Dkfm. HARALD SCHRÖDER

STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Ständig gerichtlich beeideter Buchsachverständiger

Sachbearbeiter: **Frau Fally**
Telefax: 0 26 72 / 24 40 22

Telefon: 0 26 72 / 24 40

Nebenstelle Dw

15

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Postfach 65
1014 Wien

PR

19.6.1995

**GZ 22.751/1-IV/1/94, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
für das Geschäftsjahr 1994**

Meine Mandantin die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließen des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung der Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



PS

Kanzlei: 2563 Pottenstein, Gutensteiner Straße 8, Telefon: 0 26 72 / 24 40 (3 Amtsleitungen)

Wohnung: 2340 Mödling, Dr. Rieger-Straße 46, Telefon: 0 22 36 / 23 2 63

Bankverbindung: Sparkasse Pottenstein, Kto. 0000-003327

DVR 0394360

www.parlament.gov.at

Verwendung Leerkassetten Audio-Video und Kabel-TV 1994
Auszahlungen aus dem SKE-Fonds 1994

| | kulturell | sozial |
|--|-------------------|---------------------|
| MANZ - ÖSGRUM, Druckkostenbeitrag Bd 14 | 480,00 | |
| Mitgliedsbeitrag - Vereinigung der Lehrer für | | |
| Saiteninstrumente | 300,-- | |
| 1. Frauen-Kammerorchester von | | |
| Österreich | 30.000,-- | |
| "Wanas Stiftung" Wiener Philharmoniker | 30.000,-- | |
| Gesellschaft der Musikfreunde Wien - | | |
| "Podium der Jugend" | | 60.000,00 |
| Internationales Orchesterinstitut Attergau, | | |
| Stipendien | | 97.500,-- |
| ESTA, Ankauf der Musikzeitschrift | 18.181,82 | |
| Österreichischer Komponistenbund - | | |
| Mitgliedsbeitrag E- und U-Musik | 95.000,-- | |
| Österreichischer Komponistenbund - | | |
| Produktionskosten | 53.000,-- | |
| Walter Buchebner-Gesellschaft, Förderung | | |
| der Veranstaltungsreihen 4 und 8 | | 160.000,-- |
| Österreichischer Musikrat | 100.000,-- | |
| Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe - | | |
| Seminar für Schauspielädagogik | | 90.000,-- |
| Wiener Kammerorchester "Forum junger | | |
| Künstler" | | 50.000,-- |
| Gustav-Mahler-Orchester, Probespiele | | 40.000,-- |
| Internationaler Wettbewerb für Violoncello, Liezen, | | 40.000,-- |
| Hochschule für Musik und darstellende Kunst - | | |
| Internationale Sommerakademie | | 32.000,-- |
| Chorvereinigung "Jung Wien" | | 20.000,-- |
| FIM-FIA Mitgliedsbeiträge inkl Spesen | 169.211,70 | |
| Wiener Musik-Galerie - "Reminiscin Duke" | 100.000,-- | |
| Gesellschaft für zeitgenössische Musik | 50.000,-- | |
| AKM - Tag der Musik | 80.000,-- | |
| OÖ Streichervereinigung - Mitgliedsbeitrag | 500,-- | |
| Dr. Heinz Wittmann - Druckkosten "Theater- | | |
| und Konzertverträge" | 30.000,-- | |
| Wiener Konzertverein, Roschek | 50.000,-- | |
| Österreichischer Musikrat, Mitgliedsbeitrag | 2.000,00 | |
| Musica juventutis | | 30.000,-- |
| Dostal, Nachwuchsförderung | | 30.000,00 |
| Dokumentation "Situation der Musiker | | |
| in Österreich" | | 307.906,85 |
| Franz Schubert-Konservatorium, Schauspielabteilung | | 80.000,00 |
| Übertrag | 808.673,52 | 1.037.406,85 |

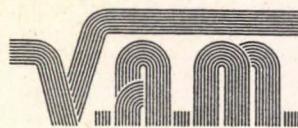
- 2 -

| | kulturell | sozial |
|--|-----------------|--------------------|
| Übertrag | 808.673,52 | 1.037.406,85 |
| Franz Schubert-Konservatorium - English-Horn | | 80.000,-- |
| Kubaczek, "Musikschule in Bewegung" | 10.000,-- | |
| Dr. Walter - Betriebsgenehmigung | 26.146,70 | |
| Dr. Walter - ORF-Festspielübertragungen | 60.349,20 | |
| Dr. Walter - Österreichischer Kulturrat, AKM-Anteil | 6.443,-- | |
| Ligualex - Übersetzung Grundsätze zur Mitgliedschaft | 4.160,-- | |
| Austro-Mechana, Verfahrenskosten | 439,20 | |
| NÖ Tonkünstlerorchester, Reparaturkosten | 5.800,-- | |
| Sirowy-Fonds | | 15.000,-- |
| Hallama Ankauf von 15 CD "Im Wiener Dialekt" | 2.250,-- | |
| Buch-Kultur, Handbuch für Musiker | 5.418,18 | |
| Kurorchester Bad Hall Nachwuchsförderung | | |
| Martina Bichler | | 24.700,-- |
| Dr. Zanger - Werger/FPÖ, Sachverständ., Vorschuß | | 10.000,-- |
| Mag. Schoeller, Förderung Dissertation | | 15.000,-- |
| Sabtours, Berufskrankheitenuntersuchung Chor | | 6.181,82 |
| | <hr/> 929.679,8 | <hr/> 1.188.288,67 |

Bestände 1994 laut Urheberrechtsgesetznovelle

| | Leerkassetten S | Kabel TV S | Gesamt S |
|--------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Zugang 1 - 12/1994 | 2.777.884,32 | 1.429.931,52 | 4.207.815,84 |
| - Verwaltungskosten | <u>195.108,07</u> | <u>100.095,20</u> | <u>295.203,27</u> |
| | <u>2.582.776,25</u> | <u>1.329.836,32</u> | <u>3.912.612,57</u> |
| | 51 % | 10 % | |
| Rückstellung (Zuweisung) | <u>1.317.216,--</u> | <u>132.984,--</u> | <u>1.450.200,--</u> |
| Stand 1.1.1994 | 1.172.926,25 | 329.586,-- | 1.502.512,25 |
| + Schadenersatz Cosmos | 20.000,-- | -,-- | 20.000,-- |
| + Zuweisung | <u>1.317.216,--</u> | <u>132.984,--</u> | <u>1.450.200,--</u> |
| - Verwendung | 2.510.142,25 | 462.570,-- | 2.972.712,25 |
| Umbuchung | 1.917.968,47 | 200.000,-- | 2.117.968,47 |
| | <u>+ 195.000,--</u> | <u>- 195.000,--</u> | <u>-,--</u> |
| Stand 31.12.1994 | <u>787.173,78</u> | <u>67.570,--</u> | <u>854.743,78</u> |

18.05.1995



STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN

Einschreiben

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
Postfach 65
A-1014 Wien

NEUBAUGASSE 25/I/11
A-1070 WIEN
Tel. 526 43 01, 522 92 79
Telefax 526 43 02-3
DVR 0472999
BTX 912214230

WIEN,

30. Mai 1995
SKE2/A:BMWFK

GZ 22.751/2-III/1/95

Entschließung des Nationalrates vom
2. Juli 1986 betreffend Durchführung
der Urheberrechtsgesetznovelle, Leer-
kassettenbericht

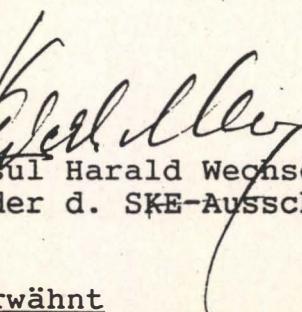
Bericht über die "Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE)
der V.A.M." für das Geschäftsjahr 1994

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die
"Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M." für das
Geschäftsjahr 1994 zu übermitteln.

Gleichzeitig möchte ich für die Übermittlung des Berichtes
"Leerkassettenvergütung - Geschäftsjahr 1993" danken und darauf
hinweisen, daß seitens der V.A.M. sehr wohl jedes Jahr ein höherer
Betrag für soziale und kulturelle Zwecke ausgegeben worden ist, als
den sozialen/kulturellen Einrichtungen für das laufende Jahr
zugeführt wurde und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie auf diese Tatsache
in Ihrem zusammenfassenden Bericht entsprechend hinweisen könnten.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


Prof. Konsul Harald Wechselberger
Vorsitzender d. SKE-Ausschusses

Beilage erwähnt

24.4.95/SKE2/A:SKEBER94

**Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1994**

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1994 insgesamt ein Betrag von öS 10.069.013,17 (1993 öS 9.109.264,92) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1994 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 5 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1994, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 762.683,27.

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entscheidet grundsätzlich der vom Vorstand der V.A.M. hiefür eingesetzte "Sozial- und Kulturausschuß" (bestehend aus sechs Vorstandsmitglieder), der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1994 im Rahmen der SKE 54 Anträge in sieben SKE-Sitzungen und fünf Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1994

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betrugten die Mittel aus der Widmung für SKE am 1.1.1994 (lt. Bilanz)

S 22,224.852,75*

Im Jahre 1994 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht

S 11,508.160,56

Durch die Zuweisung 1994
in Höhe von + S 10.831,696,44
abzüglich Anteil Verwertungs-
gesellschaft Bild und Ton " 402.760,52

S 10,428.935,92

ergeben sich Mittel
für die SKE per 31.12.1994 (lt. Bilanz) in Höhe von

S 21,145.628,11

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1994 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1994 bereits

./. S 2,542.670,60

gebunden,
sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von

./. S 3,750.000,--

per 31.12.1994 im Rahmen der SKE frei verfügbare Mittel in Höhe von

S 14,852.957,51*

vorhanden sind.

*¹ In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN per 1.1.1994 in der Höhe von ÖS 5.018.948,16 enthalten.

*² Unter der Annahme, daß die zum Stichtag 31.12.1994 bezahlten Alterversorgungszuschüsse und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber auch in den Folgejahren entsprechend ausbezahlt werden, ergibt sich hiefür ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneter Deckungsbetrag (Kapital) in Höhe von ÖS 38,269.948,41.

3. Mittelververwendung 1994

Die im Jahre 1994 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1994

3.1.1. Soziale Zuschüsse

| | | |
|--|---|--------------------------------------|
| 3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (19 Empfänger) | S | 3,442.746,80 |
| 3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1993) (16 Empfänger) | S | 319.726,60 |
| 3.1.1.3. Ehrenpension (6 Empfänger) | S | 532.248,-- |
| 3.1.1.4. Soziale Notfälle (2) | S | 80.000,-- |
| 3.1.1.5. Refundierung Kurkosten (1) | S | <u>13.617,--</u> 4,388.338,40 |

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. Herstellungsförderung

| | | |
|--|---|--------------|
| 3.1.2.1.1. Kurzfilme (13 Filme) | S | 5,250.000,-- |
| 3.1.2.2. <u>Präsentation österr. Filme im In- und Ausland</u> | | |
| 3.1.2.2.1. Austrian Film Commission | S | 697.000,-- |
| 3.1.2.2.2. 13. Intern. Tourismus filmfestival 35. Intern. Wirtschaftsfilm & Video Kongreß Berlin (Österr. FilmService) | S | 205.000,-- |
| 3.1.2.2.3. Diverse Reisekosten- zuschüsse/ Europäisches Medieninst. | S | 24.646,-- |
| 3.1.2.3. <u>Interessenverbände</u> | | |
| 3.1.2.3.1. Verband österr. Film- und Videoproduzenten | S | 463.600,-- |

3.1.2.4. Nachwuchsförderung/Fortbildung

3.1.2.4.1. Studienreise USA/New York
 Hochschule für Musik und
 Darstellende Kunst/Klasse
 Produktion
 (25 Teilnehmer) S 120.000,--

3.1.2.4.2. Ausbildungsförderungen
 für Filmschaffende;
 (2 Kostenzuschüsse) S 70.000,--

3.1.2.5. Diverse Veranstaltungen

3.1.2.5.1. Goldener Kader S 50.000,--

3.1.2.5.2. 6. Int. Grazer Bergfilm-
 festival 1994 S 40.000,--

3.1.2.5.3. Galanacht d. Filmes
 Wiener Filmball S 6.408,63

3.1.2.6. Sonstiges

3.1.2.6.1. Bewahrung historischen Film-
 materials (Umkopierungskosten
 von Filmen/Österreichisches
 Filmarchiv) S 165.442,44

3.1.2.6.2. Mitgliedsbeitrag Europ.
 Medieninstitut (1) S 27.725,09

Summe 3.1. 11,508.160,56

3.2. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 1994

3.2.1. Soziale Einrichtungen

3.2.1.1. Soziale Vorsorge S 1,661.270,60

3.2.1.2. Soziale Notfälle S 150.000,--

3.2.2. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

3.2.2.1. Austrian Film Commission S 690.000,--

3.2.3. Interessenverbände

3.2.3.1. Verband Österr. Film- und
 Videoproduzenten S 26.400,--

3.2.4. Diverse Veranstaltungen

| | | |
|--|---|----------------------|
| 3.2.4.1. ÖGFKM/Preis f. Film- und Fernsehforschung 1996 | S | 15.000,-- |
| Summe 3.2. | | <u>2,542.670,60</u> |
| Summe 3.1. + 3.2. | | 14,050.831,16 |

4. Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

| | | |
|---|---|---------------------|
| 4.1. Republik Österreich/WIPO; (Intern. Filmtitelregister) | S | 2,250.000,-- |
| 4.2. Austrian Film Commission | S | 1,500.000,-- |
| Summe 4. | | <u>3,750.000,--</u> |

| | |
|---------------------------|----------------------|
| Gesamt (3. und 4.) | 17,800.831,16 |
|---------------------------|----------------------|

5. Entwicklung SKE 1994

| | | |
|---|-----|----------------------|
| Stand SKE 1.1.1994 (<u>lt. Bilanz</u>) | | 22.224.852,75 |
| Zuführung 1994 (brutto) | S | 11.876.138,63 |
| Verwaltungskosten | ./. | " 1,044.442,19 |
| Anteil Verwertungsgesellschaft | | |
| Bild und Ton | ./. | <u>402.760,52</u> |
| Verbrauch (Zahlungen) | | <u>11.508.160,56</u> |
| Stand SKE 31.12.1994 (<u>lt. Bilanz</u>) | | 21.145.628,11 |
| Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1994 | ./. | 2,542.670,60 |
| Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden | ./. | 3,750.000,-- |
| Stand SKE (frei verfügbare Mittel) 31.12.1994 | | 14.852.957,51 |

ETV/1A/RISKE

**Richtlinien
zur
Verwaltung
der**

**sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien (V.A.M.)**

i.d.F.d.B. des Vorstandes der V.A.M. vom (zuletzt) 21.1.1993

- I. Allgemeines**
- II. Soziale Einrichtungen**
- III. Kulturelle Einrichtungen**

I. Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BG Bl 375/1986) ist die V.A.M. (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 Zl 24325/15/41a/82 und vom 31.12.86 Zl 24.325/17/IV/43/86) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen ist, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, der überwiegende Teil der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüberhinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der V.A.M. diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Ge pflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10 % dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. oder sonstiger Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der V.A.M. ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mittel im Rahmen der SKE, hat nach festen, vom Vorstand beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch einstimmigen Beschuß sämtlicher amtierender Vorstandsmitglieder erfolgen. Die V.A.M. ist überdies (gesetzlich) verpflichtet,

jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Staatsaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Unterricht und Kunst (BMUK), zur weiteren Berichterstattung an den Nationalrat, zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch den Vorstand der V.A.M. zu erfolgen, der hiefür jedoch einen eigenen Unterausschuß ("Sozial- und Kulturausschuß"), dem zumindest die Hälfte der Vorstandsmitglieder angehören muß, einsetzen kann.

2. 2. Soweit im folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten Ausschuß endgültig getroffen. Der Ausschuß hat jedoch dem Vorstand laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschuß des Vorstandes kann im vorhinein allerdings festgelegt werden, daß über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur der Vorstand entscheiden kann. Beschußfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur vom Vorstand getroffen werden. Darüberhinaus kann der Ausschuß jederzeit beschließen, daß ein konkreter Antrag dem Vorstand zur Beschußfassung vorgelegt wird, der sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der Ausschuß hat einen Vorsitzenden zu wählen und faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. Zur Beschußfassung reicht jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Ausschuß(Vorstands)-mitglieder anwesend sein muß. Eine Delegierung von Stimmen ist möglich. Insofern die Beschußfassung Angelegenheiten eines Ausschußmitgliedes betrifft, ist dieses nicht stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können vom Vorstand einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen, festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des Sozial- und Kulturausschusses auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschußfassung gemäß Punkt I.2.2. dem Vorstand vorbehalten ist bzw. wurde.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der V.A.M. Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der V.A.M. zu veranlagen und in der Bilanz unter einer eigenen Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke" auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die V.A.M. im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der V.A.M. im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefaßten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der V.A.M. zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag des Vorstandes, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahr betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages in Höhe von 10 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der V.A.M. anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position "Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen" in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsgemäß für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Ein allenfalls gebildeter Deckungsstock ist zur Sicherung der Erbringung insbesondere von sozialen Zuschüssen heranzuziehen. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hiefür nicht oder nicht zur Gänze, verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, daß zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. In diesem Sinne ist im Rahmen des Jahresabschlusses für das der Beschußfassung über diesem Jahreabschluß folgende Jahr ein Betrag im Rahmen der SKE in jener Höhe ausschließlich für soziale Zwecke zweckzuwidmen, daß zunächst sämtliche im laufenden Jahr bereits gewährten sowie im darauffolgenden Jahr voraussichtlich neu hinzukommenden Altersversorgungszuschußzahlungen (bezogen auf den gesamten Jahresbedarf) im Folgejahr abgedeckt werden können. Darüber hinaus ist ein weiterer Betrag in Höhe der im Folgejahr zu erwartenden Krankenversicherungsprämienrefundierungen, sowie ein weiterer Pauschalbetrag, dessen Höhe sich an den in der Vergangenheit aus diesem Titel geleisteten Zahlungen zu orientieren hat, für soziale Notfälle (Punkt II.2.4. der Richtlinien) zweckzuwidmen. Darüber hinausgehende Beträge sollen dann für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehen. Reichen die vorhandenen Mittel zur Bedienung der einzelnen Sozialleistungen, in der Priorität wie zuvor angeführt, nicht aus, sind aliquote Kürzungen

bei gleichartigen Zuschüssen vorzunehmen, wobei zunächst die jeweils vorrangigen Leistungen zur Gänze erfüllt werden sollen. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. 2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die weiters seit zwölf Jahren oder mindestens seit 1982, ohne Unterbrechung Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der V.A.M. Zahlungen erhalten haben. Natürliche Personen müssen überdies seit zwölf Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Ist der Antragsteller eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so muß ihre Geschäftsführung von österreichischen Staatsbürgern ausgeübt werden und eine Beteiligung österreichischer Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen von mindestens 51 % aufweisen. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen).

4. 3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.2. erfüllt, Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M., kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muß jedoch in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (Eigentümer; Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hiezu an sich berechtigte juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der V.A.M. bestimmt werden.

4. 4. Grundsätzlich können nur vom Antragsteller selbst bereits geleistete Zahlungen, gegen entsprechenden Zahlungsnachweis, ersetzt werden. In sachlich begründeten Fällen können Zahlungen aber auch im voraus oder von der V.A.M. direkt an Dritte geleistet werden. Keinesfalls können jedoch Beträge ersetzt werden, die dem Antragsteller von zahlungspflichtigen Dritten oder sonstigen Dritten (z.B. Versicherungen) zu ersetzen sind oder tatsächlich ersetzt wurden bzw. werden.

4. 5. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch

hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlt Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 6. Durch eine Zusage übernimmt die V.A.M. grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die V.A.M. auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die V.A.M. kann sich jedoch die Mitwirkung an der Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesonders im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 7. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 8. Über die widmungsgemäße Verwendung (im voraus) von der VAM ausbezahlter Beträge sind über Verlangen der V.A.M. binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im übrigen hat die V.A.M. das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, daß von der V.A.M. erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 9. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4.10. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der V.A.M. aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der V.A.M. zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der V.A.M.. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingegangen. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuß für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind allen Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur

Kenntnis, daß zur Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstituten des In- und Auslandes, mit denen die V.A.M. zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die V.A.M. übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der V.A.M. eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Ausschuß(Vorstands)sitzung zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der V.A.M. können dadurch keine, wie auch immer geartete, Verpflichtungen erwachsen.

5. 4. Die V.A.M. kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der V.A.M. erstreckt werden.

5. 5. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller bzw Empfänger eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

II. Soziale Einrichtungen

1. Altersversorgungszuschuß

1. 1. Wahrnehmungsberechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuß, vorbehaltlich Punkt I.1.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Die Zuerkennung erfolgt dabei unbeschadet der Regelungen in I.1.3. jeweils grundsätzlich auf Lebenszeit, sodaß keine weitere jährliche Antragstellung erforderlich ist.

1. 2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils eine natürliche Person, die in den Genuß eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt I.4.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 1.9.) auch für diese Personen. Erhält ein Wahrnehmungsberechtigter einen Altersversorgungszuschuß als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte natürliche Person, so kann er während dieser Zeit keinen eigenen oder weiteren Altersversorgungszuschuß als eine von einem anderen Wahrnehmungsberechtigten namhaft gemachte Person, erhalten.

1. 3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschußempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung weiterer Altersversorgungszuschüsse. In begründeten Fällen kann hievon eine Ausnahme gemacht werden.

1. 4. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses berechnet sich wie folgt:

1.4.1. Zunächst wird ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils anwendbaren doppelten Richtsatz nach § 293 ASVG (für Alleinstehende oder für Personen, die mit dem Ehegatten bzw. dem Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt leben) und dem sich aus der Summe sämtlicher Bruttopenzionszahlungen (Eigen-, Witwe(r)-, Zusatz-, Betriebspension, sonstige Rentenzahlungen aller Art, etc., aus dem In- und Ausland), die der Wahrnehmungsberechtigte erhält und die durch entsprechende Belege nachzuweisen sind, ergebende Betrag, bestimmt.

1.4.2. Sodann wird ein Betrag in Höhe des 2 1/2 fachen, jeweils anwendbaren geltenden Richtsatzes nach § 293 ASVG errechnet.

1.4.3. Die Summe der Beträge nach Pkt. 1.4.1. und 1.4.2. ergibt sodann den jeweiligen Auszahlungsbetrag.

1.4.4. Allfällige Einkünfte die ein Alterversorgungszuschußempfänger in einem Jahr aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erhält, verkürzen im Ausmaß dieser Einkünfte den sich sonst für ihn gemäß den vorstehenden Punkten errechnenden Altersversorgungszuschuß.

1. 5. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n - diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Wahrnehmungsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat - und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder)) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Wahrnehmungsberechtigten ausbezahnten Betrages. Eine Valorisierung dieses Betrages kann erfolgen entsprechend der Steigerung des Richtsatzes nach § 293 ASVG. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Wahrnehmungsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Wahrnehmungsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

1. 6. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witwe(r)versorgung ein besonderer Vorstandsbeschluß zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Wahrnehmungsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuß erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingangen ist, soferne der Wahrnehmungsberechtigte bereits einmal verehelicht war, oder zur Zeit der Eheschließung das 60. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

1. 7. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Wahrnehmungsberechtigten noch keine solche Pension, kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuß beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich dann nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Richtsatz.

1. 8. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverehelichung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

1. 9. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im vorhinein, zwölfmal pro Jahr.

2. Ehrenpensionen

Über Beschuß des Vorstandes können (zeitlich unbegrenzt) monatlich zu zahlende Ehrenpensionen zuerkannt werden, wobei die Höhe pro Monat einen Richtsatz gem. § 293 ASVG (vgl. Punkt II.1.4.1.) nicht überschreiten soll.

3. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

3. 1. Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, daß sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Wahrnehmungsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Punkt II.1.2. dieser Richtlinien gilt entsprechend. Die Höhe des für ein (Versicherungs)Jahr höchstens zu refundierenden Betrages ist vom Vorstand für jedes Jahr festzulegen.

3. 2. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann unbeschadet der Regelung in Punkt I.1.3., die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigungen ersetzt werden.

3. 3. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei die jährlich von dem Wahrnehmungsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch entsprechende Belege (schriftliche Bestätigung der Versicherung) nachzuweisen.

4. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

4. 1. Wahrnehmungsberechtigten (sowie gemäß Punkt II.1.2. dieser Richtlinien namhaft gemachten Personen) können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

4. 2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, Begräbniskosten. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

4. 3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

4. 4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der V.A.M. erhält, gewährt werden.

5. Zuschüsse für Rechtsberatung

Wahrnehmungsberechtigte können über Antrag Zuschüsse zu den Kosten einer Rechtsberatung bzw. -vertretung in urheberrechtlichen Fragen jeder Art erhalten. Die Höhe des Zuschusses ist jeweils im Einzelfall festzulegen.

III. Kulturelle Einrichtungen

1. Nachwuchsförderung

1. 1. Praktische Ausbildung

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personen, die am Beginn ihrer praktischen Berufsausbildung stehen, können Zuschüsse gewährt werden.

1.1.1. Die V.A.M. kann für Zwecke der Teilfinanzierung eines im Rahmen eines konkreten Filmprojektes angestellten Mitarbeiters, der aber keinen für die Herstellung dieses Filmes künstlerisch/technisch/organisatorisch maßgeblichen Filmschaffenden ersetzen darf, einer Filmproduktion, die Wahrnehmungsberechtigter der V.A.M. sein muß, zur teilweisen Abdeckung der Kosten dieses Mitarbeiters einen Zuschuß gewähren.

1.1.2. Als Maximalbetrag werden öS 60.000,-- pro Wahrnehmungsberechtigten (Produktionsfirma) und Jahr, d.h. öS 2.500,-- pro Person und Woche, die zweckgebunden zur Abdeckung der Kosten der beim Wahrnehmungsberechtigten durch die Beschäftigung dieses Mitarbeiters entstehenden Kosten zu verwenden sind, festgelegt. Weiters ist der Wahrnehmungsberechtigte darauf hinzuweisen, daß eine Auszahlung des Betrages von der Vorlage eines Erfahrungsberichtes (der vom Wahrnehmungsberechtigten oder dem von

ihm beschäftigten Mitarbeiter erstellt werden kann) sowie gegebenenfalls der Übermittlung eines diesen Mitarbeiter betreffenden Anmeldungsformulares bei der Sozialversicherung abhängig ist. Im übrigen muß der Antrag mindestens 14 Tage vor Beginn der Beschäftigung des Mitarbeiters beim Wahrnehmungsberechtigten bei der V.A.M. eingelangt sein.

Bei einem Wahrnehmungsberechtigten können jedoch für nicht mehr als zwei Mitarbeiter gleichzeitig derartige Zuschüsse gewährt werden.

Darüber hinaus (d.h. über die ÖS 60.000,-- hinausgehend) können Kosten, die im Zusammenhang mit auswärtigen Tätigkeiten dieses Mitarbeiters anfallen, wie Diäten; nachgewiesene Nächtigungskosten; Fahrkosten, zusätzlich refundiert werden.

1. 2. Fortbildung und Ausbildung

1.2.1. Im Rahmen dieser Förderungsmöglichkeiten können Kosten (Teilnahmegebühren, Reise-, Aufenthaltskosten, Stipendien etc.) der Teilnahme an filmspezifischen Fort- und Ausbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Workshops etc.) ersetzt werden.

1.2.2. Zahlungen können hier insbesondere auch an Personen erbracht werden, die nicht Wahrnehmungsberechtigte der V.A.M. sind. Solche Personen müssen jedoch von einem Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vorgeschlagen werden.

1.2.3. Art und Höhe des Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

2. Herstellförderung

2. 1. Zweck dieser Herstellförderung ist es, durch Zuschuß von Mitteln zur Abdeckung eines Teiles der Herstellkosten für eigenproduzierte österreichische Kurzfilme, das wirtschaftlich unabhängige Filmschaffen in Österreich zu stärken. Durch die Bereitstellung solcher Mittel soll eine Verbesserung der inländischen filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Infrastruktur, ähnlich wie dies auch durch die Spielfilmförderung im Rahmen des ÖFF geschieht, erreicht werden. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn ohne sie das Vorhaben undurchführbar oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar ist und die Durchführbarkeit des Vorhabens durch entsprechende personelle und sachliche Voraussetzungen gegeben erscheint. Die bei der Herstellung des Filmes organisatorisch oder künstlerisch entscheidungsberechtigten Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der übrige Mitarbeiterstab überwiegend aus österreichischen Staatsbürgern bestehen. Eine Endfassung des Filmes muß, abgesehen von Dialog- oder Gesangstellen, für die das Drehbuch handlungsbedingt die Verwendung einer Fremdsprache vorschreibt, in der deutschen Sprache hergestellt werden. Weiters muß der Film, abgesehen von thematisch notwendigen Aufnahmen im Ausland, in Österreich gedreht werden. Sämtliche zur Produktion des Filmes erforderlichen (technischen) Arbeiten, wie Kopierwerksarbeiten etc, sind, sofern eine qualitativ ausreichende Durchführung der Arbeiten in Österreich möglich und wirtschaftlich ist, in Österreich durchzuführen.

2. 2. Ausgeschlossen von der Förderung sind Auftragsproduktionen aller Art.

2. 3. Als eigenproduzierter Kurzfilm im Sinne dieser Richtlinien gilt ein Film (Film, Video) von zumindest 12, jedoch nicht mehr als 45 Minuten Länge (Musikvideoclips können auch kürzer sein). Die Gesamtherstellkosten dürfen nicht höher als öS 980.000,-- sein, wobei der Eigenanteil des Förderungswerbers mindestens 20% der Herstellkosten betragen muß. Als Eigenanteile gelten Rechtevorverkäufe, Vertriebs/Verleihgarantien, bewertete Eigenleistungen sowie Fremdmittel. Überdies muß der Film sämtliche Voraussetzungen für die Erlangung eines österreichischen Ursprungzeugnisses erfüllen. Weiters darf der Produzent die ihm zustehenden Rechte (§§ 14 ff, 38 ff UrhG) nur in dem für die Auswertung des Filmes notwendigen Ausmaß an Dritte, wenn möglich jedoch nicht ausschließlich (insbesonders hinsichtlich des Rechtes der Vervielfältigung), übertragen. Keinesfalls dürfen jedoch zum Zwecke der Verwertung des Filmes sämtliche Rechte an dem Film (insbesondere pauschal) an Dritte übertragen werden.

2. 4. Förderungszuschüsse können, abgesehen von den sonstigen nach diesen Richtlinien vorgesehenen Voraussetzungen, nur an Filmproduzenten, die im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung für die Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Filmen sind, zuerkannt werden.

2. 5. Die Höhe des von der V.A.M. gewährten Zuschusses wird aufgrund der bei Antragstellung vorgelegten Unterlagen (insbesondere Kalkulation) zuerkannt und ist für jeden Wahrnehmungsberechtigten insgesamt (dh kumulativ nach den Punkten 2.5.1. und 2.5.2.) mit öS 700.000,-- pro Jahr begrenzt, wobei:

2.5.1. für die Herstellung von Musikvideos jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Musikvideos, in Höhe von bis zu S 100.000,- pro Film, erhalten kann; und

2.5.2. für die Herstellung sonstiger Kurzfilme jeder Wahrnehmungsberechtigte pro Jahr Zuschüsse für höchstens zwei Filme, in Höhe von bis zu öS 350.000,-- pro Film, erhalten kann; der Betrag von S 350.000,- gilt für Filme mit 15 Minuten Spieldauer; für kürzere Filme gelten entsprechende aliquote (geringere) Beträge, wobei angefangene Minuten als ganze Minuten gelten; für längere Filme können pro angefangene weitere Minute öS 12.000,-- gewährt werden, wobei der insgesamt für einen Film gewährte Betrag höchstens öS 700.000,-- betragen darf;

2.5.3. Sofern dies aus produktionstechnischen Gründen zweckmäßig erscheint (z.B. bei Herstellung einzelner Folgen einer geplanten Serie), kann, bei Vorliegen sämtlicher sonstigen Voraussetzungen, für Projekte (Folgen) die erst im Folgejahr hergestellt werden sollen, eine bedingte Förderungszusage gegeben werden. Eine endgültige (verbindliche) Zusage kann jedoch erst im Jahr der Herstellung, über neuerlichen Antrag, gegeben werden.

2. 6. Die tatsächlich angefallenen Herstellungskosten sind, über Aufforderung, aufgegliedert nach einzelnen Kalkulationspositionen wie im Kalkulationsformular (Punkt 2.11.3.), bekanntzugeben.

2. 7. Der Förderungszuschuß darf nur zur Deckung der durch das im dargestellten Vorhaben verursachten Kosten verwendet werden. Für den Fall, daß die im Antrag vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Kalkulation, nicht den Tatsachen entsprechen oder vom Antragsteller sonstige unrichtige Angaben gemacht wurden behält sich die V.A.M. ausdrücklich die Rückforderung bereits ausbezahltener Beträge vor (s auch Punkt I.4.5.).

2. 8. Jegliche Kostenüberschreitungen müssen vom Filmproduzenten getragen werden und können nicht durch einen weiteren Förderungszuschuß abgedeckt werden.

2. 9. Der Filmproduzent hat eine Fertigstellungsgarantie zu dem im Antrag angeführten Fertigstellungstermin abzugeben, wobei er bei Nichteinhaltung nur für eigenes Verschulden haftet.

2.10. Anträge für Herstellförderungen haben zu enthalten:

- 2.10.1.** Arbeitstitel des Filmes;
 - 2.10.2.** Drehbuch oder drehreifes Konzept oder Treatment;
 - 2.10.3.** Kalkulation auf der Basis des Kalkulationsblattes, der Kalkulationsübersicht, des Kalkulationssummenblattes (Seiten A, B u. C) sowie die detaillierten Kalkulationsblätter für die Herstellung von Filmwerken ausgenommen Kinolangfilmen und Werbefilmen des Fachverbandes der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs, in der jedoch kein Gewinn sowie keine Überschreitungsreserve enthalten sein darf. Die Handlungsunkosten sind überdies mit höchstens 7,5 % der Herstellkosten begrenzt.
 - 2.10.4.** Finanzierungsplan einschließlich des Nachweises über die Beibringung des Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 % der kalkulierten Herstellungskosten;
 - 2.10.5.** Schriftliche Erklärung eines an der späteren Nutzung des Filmes interessierten Dritten (Verwertungsplan), entsprechende Verwertungsverträge sind, soweit vorhanden, beizulegen;
 - 2.10.6.** bei Musikvideoclips sind zusätzlich Angaben über den Namen des Komponisten sowie des Textdichters, die beide österreichische Staatsbürger sein müssen, eines allenfalls gegebenen Verlegers, der bzw. des Interpreten sowie der Titel der Musikaufnahme erforderlich.
- 2.11.** Als Nachweis für die den Richtlinien entsprechende Verwendung der Mittel hat der Filmhersteller eine VHS-Kassette des Filmes bei der V.A.M. für Archivzwecke zu hinterlegen.

3. Verbandsförderung

3. 1. Im Rahmen der Verbandsförderung können Organisationen, Verbände, Vereine und Institutionen, die nach ihren Statuten vor allem die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M. vertreten oder sonst in deren Interesse oder ganz allgemein im Interesse des österreichischen Filmschaffens tätig werden, unterstützt werden.

3. 2. Anträgen um Verbandsförderung sind beizuschließen:

- 3.2.1. Statuten;
- 3.2.2. Liste der Funktionäre (Organe);
- 3.2.3. aktueller Mitgliederstand;
- 3.2.4. Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des letzten Geschäftsjahres;
- 3.2.5. Budget und Darlegung der Schwerpunkte der geplanten (Verbands)Aktivitäten im laufenden und im kommenden Jahr;

3. 3. Art und Höhe der jeweils gewährten Zuschüsse sind im Einzelfall festzulegen.

4. Ausschreibung filmspezifischer Wettbewerbe

4. 1. Zur Verbesserung der Situation im Bereich des Filmschaffens können Wettbewerbe (Preise) für die Bereiche Drehbuch, Regie, Kamera etc. ausgeschrieben werden.

4. 2. Art und Höhe der jeweils vergebenen Preise sowie die näheren Bedingungen der Vergabe sind im Einzelfall festzulegen.

5. Allgemeine Förderungsmaßnahmen

5. 1. In diesem Rahmen können Mittel für Zwecke vergeben werden, deren Verfolgung den wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen der Wahrnehmungsberechtigten oder Gruppen von Wahrnehmungsberechtigten der V.A.M., bzw. dem österreichischen Filmschaffen im allgemeinen, dienen, wie z.B.:

- 5.1. 1. Führung (Finanzierung) von Testprozessen;
- 5.1. 2. Förderung der Herstellung und Verbreitung filmspezifischer Publikationen;
- 5.1. 3. Förderung der Herstellung und Verbreitung urheberrechtlicher Publikationen;
- 5.1. 4. Pirateriebekämpfung;
- 5.1. 5. Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege;
- 5.1. 6. Erarbeitung von Musterverträgen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- 5.1. 7. Grundlagenforschung;
- 5.1. 8. statistische Aufbereitungen;
- 5.1. 9. Gutachten;
- 5.1.10. Förderung der Auslandsbeziehungen des österreichischen Filmes;
- 5.1.11. Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen;

5. 2. Den Anträgen muß jeweils eine Projektbeschreibung, eine Kalkulation über die Gesamtkosten, eine Information über die durchführende Stelle, eine Angabe darüber, ob für denselben Zweck auch bei anderen Stellen Förderungsanträge gestellt wurden und hiefür schon Zusagen vorliegen, sowie ein Finanzierungsplan angefügt sein.

5. 3. Im Rahmen dieser allgemeinen Förderungsmaßnahmen kann die V.A.M. Projekte teilweise oder zur Gänze selbst durchführen oder durch Beauftragte durchführen lassen.

5. 4. Insbesondere sollen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Einrichtungen gefördert werden, die die Infrastruktur des Österreichischen Filmschaffens stärken. Ganz allgemein können und sollen Förderungsmaßnahmen gesetzt werden, die die künstlerische Kreativität Österreichischen Filmschaffens im Rahmen der Herstellung und der Auswertung von audiovisuellen Werken im In- und im Ausland fördern.



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-11120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. (0222) 815 26 91 · FAX (0222) 813 78 35
BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 01010 667 433, PSK. 92016693

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 12.6.1995

Betrifft: GZ 22.751/2-III/1/95
Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986
Leerkassettenbericht 1994

im nachfolgenden geben wir Ihnen unseren Bericht über die Leerkassettenvergütung-Video im Jahre 1994

öS

| | |
|---|--------------|
| 1) Einnahmen 1994 | 1.325.150,79 |
| - 20% Verwaltungsaufwand | 265.030,16 |
| | ----- |
| | 1.060.120,63 |
| 51% Zuweisung SKE | 540.661,71 |
| | ===== |
| 2) a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1.1.1994 | 912.021,73 |
| b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1994 | 834.485,44 |

.../2

- 2 -

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke:

| | |
|---|--------------|
| a) Druckkostenzuschuß f.Publikation Bildteil Fotografie "Das andere Musikland Österreich.." M.Kubaczek | 10.000,-- |
| b) Ausstellungsraum Artefakt Miete, Reinigung, Gehälter, Versicherung | 450.000,-- |
| c) Rechtsschutz an Mitglieder (E.Klein, G.Schmidt Jindra, Dagedelen) | 5.555,90 |
| d) Rechtsberatung (Folgerecht, UrhGNov 94, Stadtkino, Betriebsgenehmigung, Kulturrat) | 152.642,10 |
| | ----- |
| | 618.198,-- |
| | ----- |
| 4. Stand 1.1.1994 | 912.021,73 |
| Zuführung 51% 1994 | 540.661,71 |
| | ----- |
| abzüglich Verwendung des Aufkommens w.o. | 1.452.683,44 |
| | 618.198,-- |
| | ----- |
| Stand 31.12.1994 | 834.485,44 |
| | ===== |

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Karin Lobentanz
Geschäftsführung

VBK

Verwertungsgesellschaft
Bildender Künstler
1120 Wien, Tivoli gasse 67
Tel. 0222/815 26 91

Prof.Dipl.Graph.Walter Strasil
Präsident
e.h.

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien



1136 Wien, Würzburgergasse 30

TEL 0222/87878/2300 FAX 0222/87878/2302 DIVR 0410268

Wien, am 8.5.1995
Ta2/vgr22

GZ 22751/IV/3/87 des BMUKS
Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle

Unter Bezugnahme auf unseren Bericht für das Geschäftsjahr 1993 vom 26.5.1994 möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1994 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus der Leerkassettenvergütung, die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 55% der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video, also jeweils mehr als 50 % der Gesamterträge, auf.....S 6.900.000,00

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden zweckgewidmet.....S 2.935.000,00 aufgewendet (84841 Essen im Jahr 1994)

Der Restbetrag von.....S 3.965.000,00 wurde zweckgebunden der Förderung nachfolgend genannter Projekte im Rahmen des Filmförderungsfonds anteilig gewidmet:

| | | | |
|--|-------|--------|------------|
| Totschweigen"..... | 1,8% | S..... | 71.370,00 |
| "Helden in Tirol"..... | 17,6% | S..... | 697.840,00 |
| "Der Fremde"..... | 15,1% | S..... | 598.715,00 |
| "Stets bereit"..... | 15,1% | S..... | 598.715,00 |
| "Joint Ventures"..... | 15,1% | S..... | 598.715,00 |
| "Bad trip"..... | 12,6% | S..... | 499.590,00 |
| "Wann hast Du Zeit?"..... | 15,1% | S..... | 598.715,00 |
| "Vor lauter Feigheit gibt es kein Erbarmen"..... | 7,6% | S..... | 301.340,00 |

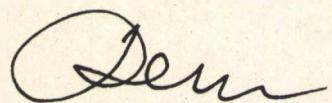
Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß wir die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1995 analog vornehmen werden.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



(Dr. Peter Radel)
(Vorsitzender)

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Da die Berichte für 1988 bis 1993 vom Nationalrat aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, werden jene Bemerkungen, die auch gegenwärtig noch relevant sind, wiederholt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich der Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig aber gelegentlich die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, daß die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen solle (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen. Davon ist mindestens die Hälfte für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden.

Diese Steigerung, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat allerdings zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Die Neuerungen dieser Novelle bestehen im wesentlichen aus:

- a) solidarischer Haftung der Händler, ausgenommen jener, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen.

- b) verbesserten Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Die starke Steigerung der Einnahmen 1990 um insgesamt 19 %, die mit etwa 10 % über dem Marktwachstum liegt, beweist die positiven Auswirkungen der UrhG Nov 1989. Seitdem haben sich die Einnahmen entsprechend der Marktentwicklung schwankend entwickelt, wobei insbesondere auf dem Videosektor eine Stabilisierung der Nachfrage nach unbespielten Videobändern festzustellen ist.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S 33,9 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,3 Mio.) bietet zahlreiche neue Möglichkeiten für die Eigenförderung in den verschiedenen Kunstsparten.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobene Vergütung sollen in der Folge hervorgehoben werden.

1) AUSTRO-MECHANA:

Zur Struktur der Verwendung der Leerkassetteneinnahmen durch diese Verwertungsgesellschaft ist zu bemerken, daß in den vergangenen Jahren sehr umfangreiche Regelungen für die einzelnen Verwendungszweige und genaue Richtlinien erarbeitet wurden.

Diese Richtlinien wurden auszugsweise im Bericht 1993 wiedergegeben. Auf eine Wiederholung wird aus Platzgründen verzichtet.

Für das Jahr 1993 von besonderem Interesse ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes, der am 1.12.1992 entschieden hat, daß selbständige Komponisten im Sinne der Bestimmungen des ASVG-Gesetzes als Musiker gelten. Damit unterliegen sie, wie schon bisher selbständige ausübende Musiker, der Versicherungspflicht.

Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist,

hat er auch beide Anteile für die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung selbst zu entrichten.

Nach dem Vorbild des Künstlerhilfe-Fonds, der bereits seit 1958 den Dienstgeberanteil in der Pensionsversicherung für die freischaffenden bildenden Künstler übernommen hat, laufen Verhandlungen zwischen der Austro-Mechana, der Österreichischen Interpretengesellschaft und dem BMUK über die Schaffung eines Fonds mit ähnlicher Zielsetzung. Es ist nun gelungen, einen Verein für "Soziale Förderung von Musikschaaffenden (FSM)" zu gründen, der Zuschüsse zu den Sozialversicherungskosten aller Musikschaaffenden, d.h. sowohl der Interpreten als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke auszahlt wird. Seine Finanzierung erfolgt durch das BMWFK und die Österr. Interpretengesellschaft. Die Bezugsberechtigte der Austro-Mechana können im Rahmen der sozialen Einrichtungen Zuschüsse zu den Kosten der Krankenversicherung und der Pensionsversicherung nach den Richtlinien erhalten.

Insgesamt ist zu bemerken, daß die Strukturierung des Budgets der SKE im Zeitablauf ausgeprägter wird. So ist es offensichtlich im Bereich des kulturellen Budgets gelungen, einen angemessenen Ausgleich zzwischen den Interessen der Ernstn. Musik und der Unterhaltungsmusik zu erreichen. Die Gegenüberstellung der Bewilligungen für kulturelle Einrichtungen in der Höhe von insgesamt S 10 Mio. im Berichtsjahr mit den Aufwendungen für die sozialen Einrichtungen in der Höhe von S 12,9 Mio. zeigt, das leichte Überwiegen der Bedürfnisse im sozialen Bereich. Dazu kommt noch, daß auch seitens der AKM nicht unerhebliche Beträge für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Es kann daher vermutet werden, daß ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbst verdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand dadurch wesentlich entlastet wird.

2) LITERAR-MECHANA:

Die Struktur der Verwendung eines Einnahmenanteils von S 7,6 Mio. im Jahre 1994 ist der Struktur der staatlichen Literaturförderung ähnlich. Es werden Zuschüsse aus sozialen Gründen (ergänzend zu den Leistungen des Sozialfonds für Schriftsteller) an einzelne Autoren vergeben; weitere namhafte Beträge werden für Werkzuschüsse in der Form von Dramatiker-

stipendien ausgeschüttet, auch die Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Interessenvertretungen schlägt zu Buche. Durch die Erläuterungen wurde die Verwendung der Mittel transparenter gestaltet.

3) LSG:

Die Einnahmen der LSG werden zwischen den Produzenten und den Interpreten im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds als auch die Verwendung der Fonds-Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung der jeweiligen Fonds, bei den Interpreten mit 51 % (wobei dann noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft Östig zu berücksichtigen sind) und bei den Produzenten mit 75 %.

Beide Gesellschaften haben Richtlinien erlassen:

Seitens der LSG wurden Richtlinien für die Förderung österr. Audioproduktionen und österr. Musikvideos aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten erlassen. Seitens der ÖSTIG gibt es Richtlinien für die Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

4) ÖSTIG:

Seitens dieser Gesellschaft wurde für das Berichtsjahr die relativ geringe Einnahme von S 2,5 Mio. für die verschiedensten kulturellen und sozialen Zwecke verwendet. Aus den Verwendungsarten geht hervor, daß die Gesellschaft bemüht ist, den zeitgenössischen musikalischen Schaffen und damit insgesamt der Gruppe schöpferisch tätiger Künstler (Musiker und Schauspieler) möglichst konkrete Förderung angedeihen zu lassen.

5) VAM:

Die Einnahmen dieser Gesellschaft haben zum 1.1.1994 rund S 22 Mio. betragen, durch die Zuweisung von S 10 Mio. und den Verbrauch von S 11 Mio. ergeben sich per 31.12.1994 Mittel in der Höhe von S 21 Mio. Unter Berücksichtigung von beschlossenen bzw. offenen Zweckwidmungen waren per 31.12.1994 noch S 14,8 Mio. verfügbar.

Da es sich bei den Mitgliedern der VAM entsprechend den Regelungen des Urheberrechts- gesetzes um Produzenten handelt, ist die Zahl der von sozialen Zuwendungen betroffenen Personen relativ klein:

19 Bezieher von Altersversorgungszuschüssen und 16 Empfänger von Krankenversicherungs- prämien.

Obwohl in der Zwischenzeit eine Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden gegründet wurde (VDFS), die nach einem dem Nationalrat im Jahre 1993/94 vorgelegten Gesetzentwurf eine Beteiligung der Filmschaffenden an diesen Einnahmen vorgesehen hätte, ist im Hinblick auf das Ende der Legislaturperiode 1994 ein derartiger Gesetzesbeschluß nicht mehr zustandegekommen. Ob die Filmschaffenden in Zukunft an den Einnahmen aus der Filmverwertung beteiligt werden wird vom Ergebnis der Beratungen im neu gewählten Nationalrat abhängen.

Neben den sozialen Einrichtungen hat die VAM eine namhafte Subvention nur mehr in zwei Fällen bewilligt: einerseits für die Austrian Film Commission und andererseits als Beitrag für die Mitgliedschaft Österreichs beim Internationalen Filmtitelregister.

6) VBK:

Die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung stehen im Vergleich zur Zahl der ca. 4000 hauptberuflich tätigen Künstler im umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von S 1,3 Mio. reichen in keiner Weise aus, um namhafte Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich zu setzen. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- und Ausland schlicht unverzichtbar bleibt. Als herausragende kulturelle Maßnahmen sind die Kosten für die Führung der Galerie Artefact der Verwertungsgesellschaft in Wien 1, Strauchgasse 2, mit S 450.000,-- zu nennen.

Bei den zunehmenden Schwierigkeiten, denen sich österreichische Galerien aufgrund der veränderten Marktsituation derzeit gegenüber sehen, ist dies eine für die bildenden Künstler sehr sinnvolle, ergänzende Aktivität.

7) VGR:

Die Ausgabenstruktur der Verwertungsgesellschaft Rundfunk ist unverändert geblieben. Für

eine soziale Maßnahme zu Gunsten freier Mitarbeiter werden rund S 2,9 Mio. eingesetzt. Der Hauptbetrag von etwa S 3 Mio. wird für die anteilige Förderung von österreichischen Filmen im Rahmen des Filmförderungsfonds gewidmet.

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahren ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1989, nämlich den Urhebern einen Ausgleich für Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Insbesondere können in den Bereichen Musik, Film und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ namhaft gefördert werden.

Verschiedene Gruppen, wie etwa jene der Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenvergütung in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht, ihre in der Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Weiterhin aber gibt es Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler oder Gruppen von Theaterschaffenden, die - aus rechtlichen Gründen - kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen.

Die Beratungen des Nationalrates über eine UrhG-Nov 1994 sind durch die Auflösung und die nachfolgenden Parlamentswahlen verzögert worden. Die Fortführung der Beratungen dieser Novelle bleibt dem im Oktober 1994 neu gewählten Nationalrat vorbehalten.

Seitens der durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, daß keine Mängel im Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung festgestellt werden konnten.